

Basic Texts

Original deutsche Texte, autoritativer deutscher Text
und Übersetzungen ins Deutsche



Basic Texts

Original deutsche Texte, autoritativer deutscher Text
und Übersetzungen ins Deutsche



Inhaltsverzeichnis

TEIL I – ÜBEREINKOMMEN, FINANZPROTOKOLL UND PROTOKOLL ÜBER DIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN	1
ÜBEREINKOMMEN ZUR GRÜNDUNG EINER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE	3
FINANZPROTOKOLL ZU DEM ÜBEREINKOMMEN ZUR GRÜNDUNG EINER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE	13
PROTOKOLL ÜBER DIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE	19
TEIL II – VEREINBARUNGEN MIT DEN SITZSTAATEN DEUTSCHLAND UND CHILE	31
ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG CHILES UND DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES ASTRONOMISCHEN OBSERVATORIUMS IN CHILE	33
„ZUSATZVEREINBARUNG ZU DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG CHILES UND DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES ASTRONOMISCHEN OBSERVATORIUMS IN CHILE“	39
VEREINBARUNG ZWISCHEN DER CHILENISCHEN REGIERUNG UND DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE ÜBER DIE SCHENKUNG EINES GRUNDSTÜCKS IN SANTIAGO FÜR DIE ZENTRALE DER ORGANISATION IN CHILE	43
SITZSTAATABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE	45
VEREINBARUNG ZUR AUSLEGUNG, ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG DES „ABKOMMENS ZWISCHEN DER REGIERUNG VON CHILE UND DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES ASTRONOMISCHEN OBSERVATORIUMS IN CHILE“	59
VEREINBARUNG MIT DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE (ESO) BEZÜGLICH DER EXPERIMENTALANTENNE, DIE GEGENSTAND DES PROJEKTS „ATACAMA PATHFINDER EXPERIMENT“ ODER „APEX-PROJEKTS“ IST	73
VEREINBARUNG ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE UND DER REGIERUNG DER REPUBLIK CHILE BEZÜGLICH DER ERRICHTUNG EINES NEUEN OBSERVATORIUMS – PROJEKT ALMA	77

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK CHILE UND DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE (ESO) ZUR ERRICHTUNG DES EUROPEAN EXTREMELY LARGE TELESCOPE 81

APPENDIX **89**

ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN CHILE UND DER WIRTSCHAFTSKOMMISSION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR LATEINAMERIKA (ECLA) ZUR FESTLEGUNG DER BEDINGUNGEN FÜR DIE ARBEITSWEISE DER ECLA IN CHILE 91

Teil I

ÜBEREINKOMMEN, FINANZPROTOKOLL UND
PROTOKOLL ÜBER DIE VORRECHTE UND
IMMUNITÄTEN

ÜBEREINKOMMEN ZUR GRÜNDUNG EINER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE

DIE REGIERUNGEN DER VERTRAGSSTAATEN dieses Übereinkommens,

IN DER ERWÄGUNG,

daß die Erforschung des südlichen Sternhimmels weit weniger fortgeschritten ist als die des nördlichen,

daß daher die Daten, auf denen unser Wissen um die Milchstraße beruht, in den verschiedenen Bereichen des Himmels keineswegs gleichwertig sind und daß es unerlässlich ist, sie zu verbessern und, soweit sie unzureichend sind, zu vervollständigen,

daß insbesondere Systeme, die am nördlichen Sternhimmel kein Äquivalent haben, für die größten zur Zeit im Gebrauch befindlichen Instrumente bedauerlicherweise fast unerreichbar sind,

daß es daher dringend notwendig ist, auf der südlichen Halbkugel leistungsstarke Instrumente aufzustellen, die denen der nördlichen Halbkugel vergleichbar sind, daß jedoch dieses Vorhaben nur im Wege internationaler Zusammenarbeit erfolgreich durchgeführt werden kann,

IN DEM WUNSCH, gemeinsam ein auf der südlichen Halbkugel gelegenes und mit starken Instrumenten ausgestattetes Observatorium zu errichten und dadurch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der astronomischen Forschung zu fördern und zu organisieren,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I – Gründung der Organisation

1. Durch dieses Übereinkommen wird eine Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre gegründet, die im folgenden als Organisation bezeichnet ist.
2. Vorläufiger Sitz der Organisation ist Brüssel. Ihren endgültigen Sitz bestimmt der nach Artikel IV eingesetzte Rat.

Artikel II – Zweck

1. Zweck der Organisation ist der Bau, die Ausrüstung und der Betrieb eines auf der südlichen Halbkugel gelegenen astronomischen Observatoriums.
2. Das Grundprogramm der Organisation umfaßt den Bau, die Einrichtung und den Betrieb eines Observatoriums auf der südlichen Halbkugel mit folgender Ausstattung:
 - a) ein Teleskop mit etwa drei Metern Öffnung;
 - b) ein Schmidt-Spiegel von etwa 1,20 Metern Öffnung;
 - c) höchstens drei Teleskope mit höchstens einem Meter Öffnung;
 - d) ein Meridiankreis;
 - e) die Hilfsgeräte, die zur Durchführung der Forschungsprogramme mit den unter a), b), c), und d) bezeichneten Instrumenten erforderlich sind;
 - f) die Gebäude, die zur Unterbringung der unter a), b), c), d) und e) bezeichneten Ausstattung sowie für die Verwaltung des Observatoriums und die Wohnungen des Personals erforderlich sind.
3. Jedes Zusatzprogramm ist dem nach Artikel IV eingesetzten Rat vorzulegen und bedarf seiner Genehmigung mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliedstaaten der Organisation. Staaten, die ein Zusatzprogramm nicht genehmigen, sind nicht verpflichtet, zu seiner Durchführung beizutragen.
4. Die Mitgliedstaaten erleichtern den Austausch von Personen sowie von wissenschaftlichen und technischen Informationen, die der Verwirklichung von Programmen dienen, an denen sie beteiligt sind.

Artikel III – Mitglieder

1. Mitglieder der Organisation sind die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens.
2. Die Aufnahme anderer Staaten in die Organisation erfolgt nach dem in Artikel XIII Absatz 4 vorgesehenen Verfahren.

Artikel IV – Organe

Die Organisation besteht aus dem Rat und dem Direktor.

Artikel V – Der Rat

1. Der Rat besteht aus den Delegierten der Mitgliedstaaten; jeder Mitgliedstaat entsendet zwei Delegierte, von denen mindestens einer Astronom sein muß. Die Delegierten können von Sachverständigen unterstützt werden.
2. Der Rat:
 - a) legt die Richtlinien für die Arbeit der Organisation auf wissenschaftlichem, technischem und verwaltungsmäßigem Gebiet fest;
 - b) genehmigt mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliedstaaten den Haushaltsplan und bestimmt die finanziellen Maßnahmen der Organisation im Einklang mit dem diesem Übereinkommen beigefügten Finanzprotokoll;
 - c) überwacht die Ausgaben, genehmigt und veröffentlicht die geprüften Jahresabrechnungen der Organisation;
 - d) beschließt den Stellenplan und genehmigt die Einstellung der höheren Bediensteten der Organisation;
 - e) veröffentlicht einen Jahresbericht;
 - f) genehmigt die von dem Direktor vorgeschlagene Hausordnung des Observatoriums;
 - g) ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die für die Tätigkeit der Organisation erforderlich sind.
3. Der Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Tagungsort wird durch Ratsbeschluß bestimmt.
4. Jeder Mitgliedstaat hat im Rat eine Stimme. Ein Mitgliedstaat kann über die Durchführung eines anderen Programms als des in Artikel II Absatz 2 vorgesehenen Grundprogramms nur dann mit abstimmen, wenn er zugesagt hat, zu dem anderen Programm finanziell beizutragen, oder wenn sich die Abstimmung auf Anlagen bezieht, für deren Anschaffung er Beiträge zugesagt hat.
5. Die Beschlüsse des Rates sind nur dann gültig, wenn die Vertreter von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten anwesend sind.
6. Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse des Rates der absoluten Mehrheit der vertretenen und abstimmenden Mitgliedstaaten.
7. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe dieses Übereinkommens.

8. Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten; dessen Amtszeit beträgt ein Jahr; er kann höchstens zweimal hintereinander wiedergewählt werden.
9. Der Präsident beruft die Sitzungen des Rates ein. Er ist verpflichtet, auf Wunsch von mindestens zwei Mitgliedstaaten binnen dreißig Tagen eine Sitzung einzuberufen.
10. Der Rat kann die zur Verwirklichung des Organisationszwecks erforderlichen Hilfsorgane einsetzen. Er bestimmt ihren Aufgabenbereich.
11. Der Rat bestimmt im Einvernehmen mit sämtlichen Mitgliedstaaten den Staat, in dessen Hoheitsgebiet das Observatorium zu errichten ist, sowie dessen Standort.
12. Der Rat schließt die zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Vereinbarungen über den Sitz ab.

Artikel VI — Direktor und Personal

1.
 - a) Der Rat ernennt mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zeitabschnitt den Direktor; dieser ist nur dem Rat verantwortlich. Ihm obliegt die allgemeine Leitung der Organisation. Er ist ihr gesetzlicher Vertreter. Er legt dem Rat einen Jahresbericht vor. Er nimmt in beratender Eigenschaft an den Sitzungen des Rates teil, sofern dieser nichts anderes beschließt.
 - b) Der Rat kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliedstaaten den Direktor seines Amtes entheben.
 - c) Ist das Amt des Direktors unbesetzt, so ist der Präsident des Rates gesetzlicher Vertreter der Organisation. Der Rat kann sodann an Stelle des Direktors eine Persönlichkeit ernennen, deren Befugnisse und Obliegenheiten er bestimmt.
 - d) Der Präsident und der Direktor können unter Voraussetzungen, die der Rat bestimmt, ihre Zeichnungsbefugnis übertragen.
2. Dem Direktor steht das vom Rat bewilligte wissenschaftliche, technische und Verwaltungspersonal zur Seite.
3. Vorbehaltlich des Artikels V Absatz 2 d) und der haushaltsmäßigen Genehmigungen wird das Personal vom Direktor eingestellt und entlassen. Beginn und Beendigung der Arbeitsverhältnisse erfolgen nach der vom Rat angenommenen Personalordnung.

4. Der Direktor und das Personal der Organisation nehmen ihre Dienstobliegenheiten im Interesse der Organisation wahr. Sie dürfen nur von den zuständigen Stellen der Organisation Weisungen erbiten und entgegennehmen. Sie haben sich jeder Handlung zu enthalten, die mit der Natur ihrer Dienstobliegenheiten unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, den Direktor und das Personal der Organisation bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht zu beeinflussen.
5. Die Forscher und ihre Mitarbeiter, die mit Genehmigung des Rates zu Arbeiten im Observatorium herangezogen werden, ohne zum Personal der Organisation zu gehören, unterstehen dem Direktor und haben die vom Rat erlassenen oder genehmigten allgemeinen Vorschriften zu beachten.

Artikel VII — Finanzielle Beiträge

1. a) Jeder Mitgliedstaat trägt zu den Aufwendungen für Kapital und Ausrüstung sowie zu den laufenden Betriebskosten der Organisation nach einem Schlüssel bei, den der Rat alle drei Jahre mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliedstaaten festsetzt; Grundlage hierfür ist der Durchschnitt des Netto-Volkseinkommens, der nach Maßgabe des Artikels VII Absatz 1 b) des am 1. Juli 1953 in Paris unterzeichneten Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung errechnet wird¹.
 - b) Buchstabe findet nur auf das in Artikel II Absatz 2 bezeichnete Grundprogramm Anwendung.
 - c) Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Jahresbeiträge zu entrichten, die ein Drittel des vom Rat festgesetzten Gesamtbeitrags übersteigen. Dieser Höchstbetrag kann durch einstimmigen Beschluß des Rates herabgesetzt werden, wenn ein in der Anlage zum Finanzprotokoll nicht genannter Staat Mitglied der Organisation wird.

¹ Der besagte Absatz ist nachstehend aufgeführt:

1. Jeder Mitgliedstaat zahlt seinen Anteil der Anlagekosten sowie der laufenden Betriebskosten der Organisation:
 - a. für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1956, im Einklang mit dem diesem Übereinkommen beigefügten Finanzprotokoll; dann
 - b. nach Schlüsseln, die der Rat alle drei Jahre mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliedstaaten festsetzt; Grundlage hierfür ist der Durchschnitt des Netto-Volkseinkommens, zu Faktorkosten von jedem Mitgliedstaat während der letzten drei Jahre, für die Statistiken existieren. Indessen:
 - i. kann der Rat für jedes Programm von Aktivitäten mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliedstaaten den maximalen Prozentsatz festlegen, den jeder Mitgliedstaat zu zahlen hat, was den vom Rat festgelegten Gesamtbeitrag zur Deckung der jährlichen Kosten dieses Programms angeht. Wurde dieser maximale Prozentsatz festgelegt, kann der Rat diesen mit der gleichen Mehrheit anpassen, vorausgesetzt, kein Mitgliedstaat, der an diesem Programm teilnimmt, stimmt gegen diese Anpassung;
 - ii. kann der Rat mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliedstaaten entscheiden, besondere Umstände für einen Mitgliedstaat gelten zu lassen und dessen Beitrag entsprechend anzupassen. Zur Anwendung dieser Bestimmung wird von „besonderen Umständen“ ausgegangen, wenn das nationale Einkommen pro Kopf eines Mitgliedstaates niedriger ist als der Betrag, der vom Rat mit der gleichen Mehrheit festgelegt wird.

2. Wird nach Artikel II Absatz 3 ein Zusatzprogramm aufgestellt, so setzt der Rat in bezug auf dessen Kosten einen besonderen Schlüssel für die Beiträge der daran beteiligten Staaten fest. Dieser Schlüssel wird nach Maßgabe des Absatzes 1 bestimmt; hierbei bleibt dessen Buchstabe c) unberücksichtigt.
3. Staaten, die nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens Mitglied der Organisation werden, haben außer ihrem Beitrag für künftige Kapital- und Ausstattungsaufwendungen und für laufende Betriebskosten einen Sonderbeitrag zu entrichten, der ihrem Anteil an den bereits getätigten Kapital- und Ausstattungsaufwendungen entspricht. Die Höhe dieses Beitrags wird vom Rat mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliedstaaten festgesetzt.
4. Alle nach Absatz 3 entrichteten Sonderbeiträge werden zur Senkung der Beiträge der anderen Mitgliedstaaten verwendet, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt.
5. Ein Staat ist nicht zur Teilnahme an Arbeiten berechtigt, zu denen er keinen finanziellen Beitrag geleistet hat.
6. Der Rat kann Schenkungen und Vermächtnisse zugunsten der Organisation annehmen, sofern sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die mit dem Organisationszweck unvereinbar sind.

Artikel VIII — Änderungen

1. Der Rat kann den Mitgliedstaaten Änderungen dieses Übereinkommens und des beigefügten Finanzprotokolls empfehlen. Wünscht ein Mitgliedstaat eine Änderung vorzuschlagen, so notifiziert er sie dem Direktor. Dieser teilt den Mitgliedstaaten die ihm notifizierten Änderungen spätestens drei Monate vor ihrer Prüfung durch den Rat mit.
2. Die vom Rat empfohlenen Änderungen können nur mit der nach den verfassungsmäßigen Vorschriften gegebenen Zustimmung aller Mitgliedstaaten angenommen werden. Änderungen treten dreißig Tage nach Eingang der letzten Notifikation über die Annahme des Vorschlags in Kraft. Der Direktor teilt den Mitgliedstaaten den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung mit.

Artikel IX — Streitigkeiten

Kann eine Streitigkeit zwischen Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens oder des Finanzprotokolls nicht durch Vermittlung des Rates beigelegt werden, so wird sie nach Maßgabe des Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle dem Ständigen Schiedshof in Haag unterbreitet, sofern die beteiligten Mitgliedstaaten nicht eine andere Art der Beilegung annehmen.

Artikel X — Austritt

Jeder Mitgliedstaat der Organisation kann, nachdem er dieser mindestens zehn Jahre lang angehört hat, dem Präsidenten des Rates seinen Austritt notifizieren. Dieser wird am Ende des Rechnungsjahres wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem der Austritt notifiziert wurde. Ein aus der Organisation austretender Mitgliedstaat hat keinen Erstattungsanspruch gegen die Organisation in bezug auf deren Guthaben oder wegen der von ihm geleisteten Beiträge.

Artikel XI — Nichterfüllung von Verpflichtungen

Wenn ein Mitglied der Organisation seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen oder dem Finanzprotokoll nicht erfüllt, so wird es vom Rat aufgefordert, deren Bestimmungen zu beachten. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, so können die anderen Mitglieder einstimmig beschließen, ihre Zusammenarbeit in der Organisation ohne dieses Mitglied fortzusetzen. Der betreffende Staat hat in diesem Fall keinen Erstattungsanspruch gegen die Organisation in bezug auf deren Guthaben oder wegen der von ihm geleisteten Beiträge.

Artikel XII — Auflösung

Die Organisation kann jederzeit durch eine mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliedstaaten angenommene EntschlieÙung aufgelöst werden. Mit der gleichen EntschlieÙung wird ein Liquidator ernannt, sofern bei der Auflösung nicht eine einstimmig getroffene Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten zustandekommt. Ein Überschuß wird unter die Staaten verteilt, die im Zeitpunkt der Auflösung Mitglied der Organisation sind, und zwar in Verhältnis der Beiträge, die sie tatsächlich entrichtet haben, seit sie Vertragspartei dieses Übereinkommens wurden. Ergibt sich ein Fehlbetrag, so wird er von diesen Mitgliedstaaten im Verhältnis ihrer für das laufende Rechnungsjahr festgesetzten Beiträge übernommen.

Artikel XIII — Unterzeichnung — Beitritt

1. Dieses Übereinkommen und das beigefügte Finanzprotokoll liegen für alle Staaten zur Unterzeichnung auf, die an den Vorarbeiten für das Übereinkommen teilgenommen haben.
2. Dieses Übereinkommen und das beigefügte Finanzprotokoll bedürfen der Genehmigung oder Ratifikation durch jeden Staat nach Maßgabe seiner verfassungsrechtlichen Vorschriften.
3. Die Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik zu hinterlegen.
4. Der Rat kann durch einstimmige Entscheidung der Mitgliedstaaten andere als die in Absatz 1 bezeichneten Staaten in die Organisation aufnehmen. Die aufgenommenen Staaten werden Mitglieder der Organisation, indem sie eine Beitrittsurkunde beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik hinterlegen.

Artikel XIV — Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen und das beigefügte Finanzprotokoll treten mit Hinterlegung der vierten Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunde in Kraft, vorausgesetzt, daß die Summe der Beiträge nach dem in der Anlage zum Finanzprotokoll angegebenen Schlüssel mindestens 70 vom Hundert beträgt.
2. Für jeden Staat, der seine Genehmigungs-, Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Inkrafttreten hinterlegt, treten das Übereinkommen und das Finanzprotokoll mit Hinterlegung dieser Urkunde in Kraft.

Artikel XV — Notifikationen

1. Die Hinterlegung jeder Genehmigungs-, Ratifikations- oder Beitrittsurkunde sowie das Inkrafttreten dieses Übereinkommens und des beigefügten Finanzprotokolls notifiziert der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik dem Direktor der Organisation sowie den Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind.
2. Der Präsident des Rates übermittelt allen Mitgliedstaaten eine Notifikation, sobald ein Staat aus der Organisation austritt oder auf Grund des Artikels XI aufhört, Mitglied zu sein.

Artikel XVI – Registrierung

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik läßt dieses Übereinkommen und das beigefügte Finanzprotokoll unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Generalsekretär der Vereinten Nationen registrieren.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Paris, am 5. Oktober 1962, in einer Urschrift in deutscher, französischer, niederländischer und schwedischer Sprache; bei textlichen Unstimmigkeiten ist der französische Wortlaut maßgebend. Die Urschrift wird im Archiv des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik hinterlegt.

Dieses Ministerium übermittelt den Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, eine beglaubigte Abschrift.

Für die Bundesrepublik Deutschland: Karl Knoke

Für das Königreich Belgien: Jaspar

Für die Französische Republik: E. de Carbonnel

Für das Königreich der Niederlande: M. Beyen

Für das Königreich Schweden: R. Kumlin.

Originaler deutscher Text

FINANZPROTOKOLL ZU DEM ÜBEREINKOMMEN ZUR GRÜNDUNG EINER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE

DIE REGIERUNGEN DER VERTRAGSSTAATEN des — im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichneten — Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre,

IN DEM WUNSCH, Vorschriften über die Finanzverwaltung der Organisation festzulegen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1 — Haushalt

1. Das Rechnungsjahr der Organisation läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Der Direktor legt dem Rat spätestens am 1. September eines jeden Jahres aufgliederte Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr zur Prüfung und Genehmigung vor.
3. Die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben sind nach Kapiteln zu gliedern. Übertragungen innerhalb des Haushaltsplanes sind nur mit Ermächtigung des in Artikel 3 vorgesehenen Finanzausschusses zulässig. Die genaue Form der Haushaltsvoranschläge bestimmt der Finanzausschuß auf Grund einer Stellungnahme des Direktors.

Artikel 2 — Nachtragshaushalt

Der Rat kann den Direktor um Vorlage eines Nachtrags-Haushaltsplanes oder eines berichtigten Haushaltsplanes ersuchen, wenn die Umstände dies erfordern. Eine EntschlieÙung, deren Durchführung zusätzliche Ausgaben erfordert, gilt erst dann als vom Rat genehmigt, wenn dieser auch einen vom Direktor vorgelegten Voranschlag für die entsprechenden Ausgaben genehmigt hat.

Artikel 3 — Finanzausschuß

Der Rat setzt einen aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehenden Finanzausschuß ein; dessen Aufgaben werden durch die in Artikel 8 vorgesehene Finanzordnung bestimmt. Der Direktor legt dem Ausschuß die Haushaltsvoranschläge vor; diese werden sodann mit dem Bericht des Ausschusses dem Rat zugeleitet.

Artikel 4 — Beiträge

1. Für den Zeitabschnitt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Übereinkommen in Kraft tritt, stellt der Rat vorläufige Haushaltsvoranschläge auf; deren Ausgaben werden durch Beiträge gedeckt, die nach Maßgabe der Anlage zu diesem Protokoll festgesetzt sind.
2. Vom 1. Januar des folgenden Jahres an werden die Ausgaben, die der vom Rat genehmigte Haushaltsplan vorsieht, durch die Beiträge der Mitgliedstaaten nach Artikel VII Absatz 1 des Übereinkommens gedeckt.
3. Wird ein Staat nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem das Übereinkommen in Kraft tritt, Mitglied der Organisation, so werden die Beiträge aller Mitgliedstaaten neu festgesetzt, und der neue Schlüssel tritt mit Wirkung vom Beginn des laufenden Rechnungsjahres in Kraft. Eine Rückerstattung gezahlter Beträge erfolgt, soweit dies zur Anpassung der Beiträge aller Mitgliedstaaten an den neuen Schlüssel erforderlich ist.
4. a) Nach Stellungnahme des Direktors bestimmt der Finanzausschuß das Nähere über die Beitragsentrichtung, um eine ordnungsgemäße Finanzierung der Organisation sicherzustellen.

b) Der Direktor teilt sodann den Mitgliedstaaten die Höhe ihrer Beiträge und die Zahlungstermine mit.

Artikel 5 — Währung der Beitragszahlungen

1. Der Rat bestimmt, in welcher Währung der Haushaltsplan der Organisation aufzustellen ist. Die Beiträge der Mitgliedstaaten sind nach den jeweils geltenden Zahlungsregelungen in dieser Währung zu entrichten.

2. Der Rat kann von den Mitgliedstaaten verlangen, daß sie einen Teil ihrer Beiträge in einer anderen Währung entrichten, welche die Organisation zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Artikel 6 — Betriebsmittelfonds

Der Rat kann einen Betriebsmittelfonds einrichten.

Artikel 7 — Buchführung und Rechnungsprüfung

1. Der Direktor veranlaßt die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben sowie die Aufstellung eines Jahresabschlusses der Organisation.
2. Der Rat ernennt auf zunächst drei Jahre Rechnungsprüfer, deren Amtszeit verlängert werden kann. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Buchführung und den Jahresabschluß der Organisation zu prüfen, um insbesondere zu bestätigen, daß die Ausgaben im Rahmen der Finanzordnung den Haushaltsvoranschlägen entsprechen. Sie nehmen alle anderen in der Finanzordnung bezeichneten Aufgaben wahr.
3. Der Direktor erteilt den Rechnungsprüfern alle Auskünfte und gewährt ihnen jede Unterstützung, deren sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedürfen.

Artikel 8 — Finanzordnung

Die Finanzordnung bestimmt alles Nähere über den Haushalt, die Buchführung und die Finanzen der Organisation.

Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung durch den Rat.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Paris, am 5. Oktober 1962, in einer Urschrift in deutscher, französischer, niederländischer und schwedischer Sprache; bei textlichen Unstimmigkeiten ist der französische Wortlaut maßgebend. Die Urschrift wird im Archiv des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik hinterlegt.

Dieses Ministerium übermittelt den Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, eine beglaubigte Abschrift.

Für die Bundesrepublik Deutschland: Karl Knoke

Für das Königreich Belgien: Jaspar

Für die Französische Republik: E. de Carbonnel

Für das Königreich der Niederlande: M. Beyen

Für das Königreich Schweden: R. Kumlin.

ANLAGE

BEITRÄGE FÜR DEN ZEITABSCHNITT BIS ZUM 31. DEZEMBER DES JAHRES, IN DEM DAS ÜBEREINKOMMEN IN KRAFT TRITT

- a) Die Staaten, die beim Inkrafttreten des Übereinkommens Vertragsparteien sind, sowie diejenigen Staaten, die während des obengenannten Zeitabschnittes Mitglieder der Organisation werden, kommen gemeinsam für die gesamten Ausgaben auf, die in den nach Artikel 4 Absatz 4 des Finanzprotokolls vom Rat aufgestellten vorläufigen Haushaltsvorschlägen vorgesehen sind.
- b) Die Beiträge der Staaten, die während des obengenannten Zeitabschnittes Mitglieder der Organisation werden, werden vorläufig so festgesetzt, daß die Beiträge aller Mitgliedstaaten den unter Buchstabe d) bezeichneten Hundertsätzen anteilmäßig entsprechen. Die Beiträge dieser neuen Mitglieder dienen entweder, wie unter Buchstabe c) vorgesehen, zur späteren Rückerstattung eines Teiles der zuvor von den anderen Mitgliedstaaten entrichteten vorläufigen Beiträge oder zur Deckung zusätzlicher, vom Rat während dieses Zeitabschnittes genehmigter Bereitstellungen von Haushaltsmitteln für die Durchführung des Grundprogramms.
- c) Die endgültige Höhe der Beiträge, die für den obengenannten Zeitabschnitt zu entrichten sind, wird rückwirkend auf Grund des Gesamthaushalts für diesen Zeitabschnitt so festgesetzt, daß sie dem Betrag entspricht, der sich ergeben hätte, wenn alle Mitgliedstaaten beim Inkrafttreten des Übereinkommens Vertragsparteien gewesen wären. Jeder von einem Mitgliedstaat gezahlte Betrag, der seinen rückwirkend festgesetzten Beitrag übersteigt, wird diesem Staat gutgeschrieben.
- d) Sind alle in dem nachstehenden Schlüssel aufgeführten Staaten vor Ablauf des obengenannten Zeitabschnittes Mitglieder der Organisation geworden, so lauten ihre Beitragsätze für den Gesamthaushalt dieses Zeitabschnittes wie folgt:

Bundesrepublik Deutschland	33,33%
Belgien	11,32%
Frankreich	33,33%
Niederlande	10,49%
Schweden	11,53%
Insgesamt	100,00%

- e) Bei einer Änderung des jährlichen Höchstbeitrags nach Maßgabe des Artikels VII Absatz 1 c) des Übereinkommens wird der vorstehende Schlüssel entsprechend geändert.

Originaler deutscher Text

PROTOKOLL ÜBER DIE VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE

Präambel

Die Vertragsstaaten des am 5. Oktober 1962 in Paris beschlossenen Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre, im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet,

IN DER ERWÄGUNG, daß die genannte Organisation, im folgenden als „Organisation“ bezeichnet, im Hoheitsgebiet ihrer Mitgliedstaaten eine Rechtsstellung genießen sollte, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Vorrechte und Immunitäten regelt,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Organisation in Chile niedergelassen ist, wo ihre Stellung durch das Abkommen vom 6. November 1963 zwischen der Regierung der Republik Chile und der Organisation geregelt ist,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie kann insbesondere Verträge schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.

Artikel 2

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 und der Artikel 5 und 6 sind die Gebäude und Räumlichkeiten der Organisation unverletzlich.
2. Die Organisation wird nicht erlauben, daß ihre Gebäude oder Räumlichkeiten einer Person als Zufluchtsstätte dienen, die wegen eines frisch begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder gegen die eine gerichtliche Anordnung, ein Strafurteil oder ein Ausweisungsbefehl der örtlich zuständigen Behörden vorliegt.

Artikel 3

Die Archive der Organisation und ganz allgemein alle ihr gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Urkunden sind unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

Artikel 4

1. Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit genießt die Organisation Immunität von der Gerichtsbarkeit und von der Vollstreckung, außer:
 - a) soweit der Generaldirektor der Organisation oder die nach Artikel VI des Übereinkommens zu seiner Vertretung berufene Person im Einzelfall darauf verzichtet;
 - b) im Falle einer von einem Dritten erhobenen Zivilklage auf Schadenersatz für einen Unfall, der von einem der Organisation gehörenden oder für ihre Rechnung betriebenen Kraftfahrzeug verursacht wurde, oder im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften, an dem ein solches Fahrzeug beteiligt ist;
 - c) im Falle der Vollstreckung eines nach Artikel 23 oder 24 ergangenen Schiedsspruches;
 - d) im Falle einer Lohnpfändung für eine von einem Mitglied des Personals der Organisation gemachte Schuld, vorausgesetzt, daß diese Pfändung sich auf eine nach den in dem Vollstreckungsgebiet geltenden Bestimmungen rechtskräftige und vollstreckbare Gerichtsentscheidung stützt;
 - e) im Falle einer Widerklage, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer von der Organisation angestregten Hauptklage steht.
2. Das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte der Organisation genießen ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befinden, Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und Zwangsverwaltung. Sie genießen ebenfalls Immunität von jedem Verwaltungszwang oder jeder einem Urteil vorausgehenden Maßnahme, soweit diese nicht vorübergehend zur Verhütung und gegebenenfalls zur Untersuchung von Unfällen nötig sind, an denen der Organisation gehörende oder für ihre Rechnung betriebene Kraftfahrzeuge beteiligt sind.

Artikel 5

1. Die Organisation arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten dieses Protokolls zusammen, um eine ordnungsgemäße Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung der polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften oder anderer Rechtsvorschriften ähnlicher Art zu gewährleisten und jeden Mißbrauch der in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu verhindern.

2. Die Einzelheiten der in Absatz 1 erwähnten Zusammenarbeit können in den in Artikel 27 genannten Ergänzungsabkommen festgelegt werden.

Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls behält das Recht, alle im Interesse seiner Sicherheit und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zweckdienlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
2. Falls die Regierung des betreffenden Vertragsstaats dieses Protokolls die Ausübung dieses Rechts für nötig erachtet, wird sie sich, so schnell es die Umstände erlauben, mit der Organisation in Verbindung setzen, um im gegenseitigen Einvernehmen die Maßnahmen festzulegen, die zum Schutz der Interessen der Organisation erforderlich sind.
3. Die Organisation arbeitet mit den Behörden der Vertragsstaaten dieses Protokolls zusammen, um jede aus ihrer Tätigkeit entstehende Beeinträchtigung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung dieser Staaten zu vermeiden.

Artikel 7

1. Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit sind die Organisation, ihr Vermögen und ihre Einkünfte von der direkten Besteuerung befreit.
2. Tätigt die Organisation größere für ihre amtliche Tätigkeit unbedingt erforderliche Käufe von Waren oder Dienstleistungen — einschließlich der Herausgabe von Veröffentlichungen —, in deren Preis Steuern oder sonstige Abgaben enthalten sind, so trifft der Vertragsstaat dieses Protokolls, der die Steuern und sonstigen Abgaben erhoben hat, geeignete Maßnahmen, um den Betrag derartiger Steuern und sonstiger Abgaben, wenn sie feststellbar sind, zu erlassen oder zu erstatten.
3. Von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die lediglich die Vergütung für Dienstleistungen darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 8

Für die von der Organisation ein- oder ausgeführten Erzeugnisse und Materialien, die für ihre amtliche Tätigkeit bestimmt sind, sowie für die von ihr ein- oder ausgeführten Veröffentlichungen, die mit ihrer Aufgabe in Verbindung stehen, gewährt jeder Vertragsstaat dieses Protokolls

Befreiung von Ein- oder Ausfuhrzöllen und -abgaben oder deren Rückerstattung, sofern sie nicht nur die Vergütung für Dienstleistungen darstellen.

Diese Erzeugnisse und Materialien sind von allen Ein- oder Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

Artikel 9

Die Artikel 7 und 8 sind nicht auf den Kauf von Waren und Dienstleistungen und die Einfuhr von Waren anwendbar, die für den persönlichen Bedarf des Generaldirektors und der Mitglieder des Personals der Organisation bestimmt sind.

Artikel 10

1. Die der Organisation gehörenden Waren, die nach Artikel 7 erworben oder nach Artikel 8 eingeführt worden sind, dürfen im Hoheitsgebiet des Staates, der die genannten Befreiungen gewährt hat, nur zu den von ihm festgesetzten Bedingungen verkauft, veräußert, verliehen oder vermietet werden.
2. Der Waren- oder Dienstleistungsverkehr zwischen den Niederlassungen der Organisation ist von Abgaben und Beschränkungen jeder Art befreit; gegebenenfalls treffen die Regierungen der Vertragsstaaten dieses Protokolls alle geeigneten Maßnahmen, um diese Abgaben zu erlassen oder zu erstatten oder diese Beschränkungen aufzuheben.

Artikel 11

Im Sinne dieses Protokolls ist unter „amtliche Tätigkeit der Organisation“ die gesamte Tätigkeit der Organisation zu verstehen, die der Verwirklichung ihrer in dem Übereinkommen festgelegten Ziele dient; dazu gehört auch ihr Verwaltungsbetrieb.

Artikel 12

1. Der Verkehr von Veröffentlichungen und sonstigem Informationsmaterial, die von der Organisation verschickt oder an sie gerichtet werden und ihren Zielen entsprechen, unterliegt keiner Beschränkung.

2. In ihrem amtlichen Nachrichtenverkehr und bei der Übermittlung aller ihrer Schriftstücke genießt die Organisation eine ebenso günstige Behandlung, wie sie von der Regierung eines jeden Vertragsstaats dieses Protokolls anderen ähnlichen internationalen Organisationen gewährt wird.

Artikel 13

1. Die Organisation darf Gelder, Devisen und Barmittel jeder Art entgegennehmen, besitzen und überweisen; sie kann für ihre amtliche Tätigkeit frei darüber verfügen und in dem zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Umfang Konten in jeder beliebigen Währung unterhalten.
2. Bei der Ausübung der ihr in diesem Artikel zugestandenen Rechte trägt die Organisation jeder Vorstellung Rechnung, die von der Regierung eines Vertragsstaats dieses Protokolls erhoben wird und die ihren eigenen Interessen nicht abträglich ist.

Artikel 14

1. Die an den Tagungen der Organisation teilnehmenden Vertreter der Vertragsstaaten dieses Protokolls genießen bei der Ausübung ihres Amtes sowie während ihrer Reise zum und vom Tagungsort Immunität von persönlicher Festnahme oder Haft sowie von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks, außer wenn sie auf frischer Tat betroffen werden. In einem solchen Fall setzen die zuständigen Behörden den Generaldirektor der Organisation oder seinen Vertreter sofort von der Festnahme oder Beschlagnahme in Kenntnis.
2. Die in diesem Artikel genannten Personen genießen ferner Immunität von der Gerichtsbarkeit, auch nach Beendigung ihres Auftrags, hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen ihrer Befugnisse vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen. Diese Immunität gilt nicht bei Verstößen der Betreffenden gegen die Straßenverkehrsvorschriften oder bei Schäden, die ein ihnen gehörendes oder von ihnen geführtes Kraftfahrzeug verursacht hat.

Artikel 15

Außer den in den Artikeln 16 und 17 vorgesehenen Vorrechten und Immunitäten genießt der Generaldirektor der Organisation oder die zu seiner Vertretung berufene Person während seiner bzw. ihrer Amtszeit die Vorrechte und Immunitäten, die das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen den Diplomaten vergleichbaren Ranges einräumt.

Artikel 16

1. Die im Dienst der Organisation stehenden Personen genießen, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt, Immunität von jeder gerichtlichen Belangung wegen der von ihnen in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen ihrer Befugnisse vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen.
2. Diese Immunität gilt nicht bei Verstößen der in Absatz 1 genannten Personen gegen die Straßenverkehrsvorschriften oder bei Schäden, die ein ihnen gehörendes oder von ihnen geführtes Kraftfahrzeug verursacht hat.

Artikel 17

Die Mitglieder des Personals der Organisation, die ihr ihre ganze berufliche Tätigkeit widmen:

- a) genießen hinsichtlich der Überweisung von Geldmitteln die Vorrechte, die den Mitgliedern des Personals internationaler Organisationen allgemein im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften eingeräumt werden;
- b) haben, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Vertrag an die Organisation gebunden sind, das Recht, ihre Wohnungseinrichtung und ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände anlässlich ihrer Ersteinrichtung in dem betreffenden Staat abgabefrei einzuführen und bei Beendigung ihres Dienstes in diesem Staat abgabefrei auszuführen, jeweils vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen, die in den Rechts- und sonstigen Vorschriften des Staates, in dem das Recht ausgeübt wird, vorgesehen sind;
- c) genießen die gleichen Befreiungen in bezug auf die Einwanderungsbeschränkungen und die Meldepflicht für Ausländer, die allgemein den Mitgliedern des Personals internationaler Organisationen gewährt werden; das gleiche gilt für die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen;
- d) genießen Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Schriftstücke und Urkunden;
- e) sind von jeder Wehrpflicht oder sonstigen Dienstverpflichtung befreit;
- f) genießen im Falle einer internationalen Krise dieselben Erleichterungen bei der Rückführung in ihren Heimatstaat wie die Mitglieder diplomatischer Missionen; das gleiche gilt für die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen.

Artikel 18

Vorbehaltlich der mit den betreffenden Vertragsstaaten dieses Protokolls nach Maßgabe des Artikels 27 zu schließenden Abkommen oder der von diesen Staaten getroffenen entsprechenden Maßnahmen sind die Organisation, ihr Generaldirektor und die Mitglieder ihres Personals

von sämtlichen Pflichtbeiträgen an staatliche Sozialversicherungsträger befreit, sofern die Organisation selbst ein System der sozialen Vorsorge mit ausreichenden Leistungen einrichtet.

Artikel 19

1. Nach Maßgabe der Bedingungen und Verfahrensregeln, die der Rat spätestens bei Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Protokolls festlegt, können der Generaldirektor und die in Artikel 17 genannten Mitglieder des Personals der Organisation in bezug auf die von ihr gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge einer Besteuerung zugunsten der Organisation unterworfen werden. Vom Zeitpunkt dieser Besteuerung an sind diese Gehälter und Bezüge von der einzelstaatlichen Einkommensteuer befreit; jedoch behalten sich die Vertragsstaaten dieses Protokolls die Möglichkeit vor, diese Gehälter und Bezüge bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags zu berücksichtigen.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Renten und Ruhegehälter, die von der Organisation an ihre ehemaligen Generaldirektoren und an die ehemaligen Mitglieder ihres Personals für deren Tätigkeit in der Organisation gezahlt werden.

Artikel 20

Die Namen, Dienstbezeichnungen und Anschriften der in Artikel 17 genannten Mitglieder des Personals der Organisation werden den Regierungen der Vertragsstaaten dieses Protokolls in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

Artikel 21

1. Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten sind nicht dazu bestimmt, den Begünstigten persönliche Vorteile zu verschaffen. Sie sollen lediglich dazu dienen, unter allen Umständen die ungehinderte Tätigkeit der Organisation und die vollständige Unabhängigkeit des Personals, dem sie gewährt werden, zu gewährleisten.
2. Der Generaldirektor oder die zu seiner Vertretung berufene Person oder, wenn es sich um den Vertreter eines Vertragsstaats dieses Protokolls handelt, die Regierung des betreffenden Staates oder, wenn es sich um den Generaldirektor selbst handelt, der Rat haben das Recht und die Pflicht, diese Immunität aufzuheben, wenn sie der Ansicht sind, daß sie die ordnungsgemäße Rechtspflege behindert und daß darauf verzichtet werden kann, ohne die Zwecke zu beeinträchtigen, für die sie gewährt wurde.

Artikel 22

Ein Vertragsstaat dieses Protokolls ist nicht verpflichtet, seinen eigenen Angehörigen und den Personen, die in seinem Hoheitsgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben, die in den Artikeln 14 und 15 und in Artikel 17 Buchstaben *a)*, *b)*, *c)*, *e)* und *f)* bezeichneten Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

Artikel 23

1. Die Organisation ist verpflichtet, in alle schriftlichen Verträge, bei denen sie Vertragspartei ist, sofern sie nicht gemäß dem Personalstatut geschlossen werden, eine Schiedsklausel aufzunehmen, nach der jede Streitigkeit über die Auslegung oder Durchführung des Vertrags auf Antrag einer der beiden Parteien einem privaten Schiedsverfahren unterworfen werden kann. In dieser Schiedsklausel ist anzugeben, auf welche Weise die Schiedsrichter bestimmt werden, welches Recht anwendbar ist und in welchem Staat die Schiedsrichter zusammentreten. Das Schiedsverfahren dieses Staates findet Anwendung.
2. Die Vollstreckung des im Anschluß an dieses Schiedsverfahren gefällten Spruchs richtet sich nach den Vorschriften des Staates, in dessen Hoheitsgebiet er vollstreckt wird.

Artikel 24

1. Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls kann einem internationalen Schiedsgericht jede Streitigkeit unterbreiten:
 - a) die sich auf einen von der Organisation verursachten Schaden bezieht;
 - b) die eine nichtvertragliche Verpflichtung der Organisation betrifft;
 - c) an der eine Person beteiligt ist, die nach den Artikeln 15 und 16 Immunität von der Gerichtsbarkeit beanspruchen könnte, falls diese Immunität nicht nach Artikel 21 aufgehoben ist. In Streitigkeiten, in denen Immunität von der Gerichtsbarkeit nach den Artikeln 15 und 16 in Anspruch genommen wird, geht die Haftung der in diesen Artikeln genannten Personen auf die Organisation über.
2. Hat ein Vertragsstaat dieses Protokolls die Absicht, eine Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten, so notifiziert er dies dem Generaldirektor, der sofort alle Vertragsstaaten dieses Protokolls von dieser Notifikation in Kenntnis setzt.
3. Das in Absatz 1 vorgesehene Verfahren findet keine Anwendung auf Streitigkeiten zwischen der Organisation und dem Generaldirektor, den Mitgliedern des Personals oder den Sachverständigen über ihre Dienstbedingungen.

4. Gegen den Spruch des Schiedsgerichts, der endgültig und für die Parteien bindend ist, kann ein Rechtsmittel nicht eingelegt werden. Im Falle einer Streitigkeit über Sinn und Tragweite des Schiedsspruchs obliegt es dem Schiedsgericht, ihn auf Antrag einer der Parteien auszulegen.

Artikel 25

1. Das in Artikel 24 vorgesehene Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern; ein Schiedsrichter wird von dem oder den Staaten, die Parteien des Schiedsverfahrens sind, ein weiterer von der Organisation ernannt; diese beiden Schiedsrichter ernennen einen dritten Schiedsrichter, der als Obmann tätig wird.
2. Die Schiedsrichter werden aus einem Verzeichnis ausgewählt, das höchstens sechs von jedem Vertragsstaat dieses Protokolls und sechs von der Organisation bezeichnete Schiedsrichter umfaßt.
3. Nimmt eine Partei innerhalb von drei Monaten nach der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Notifizierung die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehene Ernennung nicht vor, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs aus dem Kreis der in dem Verzeichnis aufgeführten Personen gewählt. Das gleiche geschieht auf Antrag der zuerst handelnden Partei, wenn innerhalb eines Monats nach der Ernennung des zweiten Schiedsrichters die beiden ersten Schiedsrichter sich nicht über die Benennung des dritten einigen können. Jedoch kann ein Angehöriger des antragstellenden Staates nicht für den Posten des Schiedsrichters gewählt werden, dessen Ernennung der Organisation oblag, und eine aufgrund der Benennung durch die Organisation in das Verzeichnis aufgenommene Person kann nicht für den Posten des Schiedsrichters gewählt werden, dessen Ernennung dem antragstellenden Staat oblag. Die diesen beiden Gruppen angehörenden Personen können auch nicht zum Obmann des Schiedsgerichts gewählt werden.
4. Das Schiedsgericht gibt sich eine Verfahrensordnung.

Artikel 26

Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls, die zwischen der Organisation und der Regierung eines Vertragsstaats dieses Protokolls entstehen kann und sich nicht auf dem Weg direkter Verhandlungen beilegen läßt, wird, sofern die Parteien sich nicht auf eine andere Art der Beilegung einigen, auf Antrag einer der Parteien einem Schiedsgericht unterbreitet, das aus drei Mitgliedern besteht; ein Schiedsrichter wird vom Generaldirektor der Organisation oder der zu seiner Vertretung berufenen Person bezeichnet, ein weiterer

wird von dem oder den interessierten Vertragsstaaten dieses Protokolls bezeichnet; diese beiden Schiedsrichter wählen im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter zum Obmann des Schiedsgerichts; dieser darf weder Bediensteter der Organisation noch Angehöriger des oder der beteiligten Staaten sein.

Der das Verfahren einleitende Antrag muß den Namen des von der antragstellenden Partei bezeichneten Schiedsrichters enthalten; die beklagte Partei hat innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des das Verfahren einleitenden Antrags ihren Schiedsrichter zu bezeichnen und seinen Namen der Gegenpartei mitzuteilen. Falls die beklagte Partei den Namen ihres Schiedsrichters nicht innerhalb der genannten Frist notifiziert oder falls sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Schiedsrichterbenennung über die Wahl eines dritten Schiedsrichters einigen können, wird der Schiedsrichter bzw. der dritte Schiedsrichter auf Antrag der zuerst handelnden Partei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bestimmt.

Das Schiedsgericht gibt sich eine Verfahrensordnung. Gegen seine Entscheidungen, die für die Parteien bindend sind, kann ein Rechtsmittel nicht eingelegt werden.

Artikel 27

Die Organisation kann auf Beschluß des Rates mit einem oder mehreren Vertragsstaaten dieses Protokolls Ergänzungsabkommen zur Durchführung dieses Protokolls schließen.

Artikel 28

1. Dieses Protokoll liegt für die Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 5. Oktober 1962 zur Gründung der Organisation zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung oder Genehmigung. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden sind im Archiv der Regierung der Französischen Republik zu hinterlegen.

Artikel 29

Dieses Protokoll tritt mit Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 30

1. Nach seinem Inkrafttreten liegt dieses Protokoll für jeden Vertragsstaat des Übereinkommens vom 5. Oktober 1962 zur Gründung der Organisation zum Beitritt auf.
2. Die Beitrittsurkunden sind im Archiv der Regierung der Französischen Republik zu hinterlegen.

Artikel 31

Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder genehmigt, oder für jeden Staat, der ihm beiträgt, tritt es am Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 32

Die Regierung der Französischen Republik notifiziert allen Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem Generaldirektor der Organisation die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde und das Inkrafttreten dieses Protokolls.

Artikel 33

1. Dieses Protokoll bleibt bis zum Außerkrafttreten des Übereinkommens vom 5. Oktober 1962 zur Gründung der Organisation in Kraft.
2. Jeder Staat, der aus der Organisation austritt oder aufgrund des Artikels XI des in Absatz 1 genannten Übereinkommens aufhört, Mitglied zu sein, hört auf, Vertragspartei dieses Protokolls zu sein.

Artikel 34

Dieses Protokoll ist im Hinblick auf seinen Hauptzweck auszulegen, der darin besteht, der Organisation die volle und wirksame Erfüllung ihres Auftrags und die Ausübung der ihr durch das Übereinkommen übertragenen Aufgaben zu ermöglichen.

Artikel 35

Die Regierung der Französischen Republik läßt dieses Protokoll unmittelbar nach seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

GESCHEHEN zu Paris am 12. Juli 1974 in einer Urschrift in deutscher, dänischer, französischer, niederländischer und schwedischer Sprache; bei Unstimmigkeiten ist der französische Wortlaut maßgebend. Die Urschrift wird im Archiv des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik hinterlegt, das den Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland: Sigismund Fr. von Braun

Für die Regierung des Königreichs Belgien: C. de Kerchove

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande: Vegelin Van Claerbergen

Für die Regierung der Französischen Republik: G. de Courcel

Für die Regierung des Königreichs Dänemark: Paul Fischer

Für die Regierung des Königreichs Schweden: Ingemar Hägglöf.

Teil II

VEREINBARUNGEN MIT DEN SITZSTAATEN DEUTSCHLAND UND CHILE

Übersetzung ins Deutsche

**ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG CHILES
UND DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION
FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE
ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES ASTRONOMISCHEN OBSERVATORIUMS
IN CHILE**

Die Regierung der Republik Chile (nachstehend „Regierung“ genannt) und die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (nachstehend „ESO“ genannt) —

IN ERWÄGUNG:

Des am 5. Oktober 1962 in Paris von dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Schweden unterzeichneten Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre,

IN DEM WUNSCH:

Zusammenzuarbeiten, astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre zu betreiben und als Grundlage hierfür im chilenischen Hoheitsgebiet ein astronomisches Observatorium zu errichten, das mit wissenschaftlichen Einrichtungen und starken Instrumenten ausgestattet ist, mit deren Hilfe die Probleme gelöst werden können, die sich aus dem unzureichenden Wissen um die Milchstraße in diesem Bereich des Weltalls ergeben,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Die Errichtung von Gebäuden, die Beschaffung und Aufstellung der Ausstattung und Instrumente sowie der Betrieb des astronomischen Observatoriums erfolgen für Rechnung und unter der Verantwortung der ESO.

Desgleichen obliegen dieser Organisation die Beförderung der erforderlichen Geräte, Instrumente und Ausrüstungen bis zum Standort des Observatoriums sowie der Bau von Wohnungen für das Personal, dem Einrichtung und Betrieb des Observatoriums obliegen.

Artikel II

Die Regierung erteilt der ESO alle Auskünfte, die diese für die Voruntersuchungen für die Errichtung des Observatoriums benötigt, und gewährt jederlei Unterstützung und Erleichterungen zur Ausführung des Vorhabens, z.B. die erforderlichen Genehmigungen für die Einrichtung von Funktelegraphenstationen, für Planung und Bau eines Flughafens, für die Vermessung des Geländes am künftigen Standort des Observatoriums; ferner räumt die Regierung in ihren Straßenbauplänen dem Bau von Straßen in dem betreffenden Gebiet Vorrang ein, verkauft der ESO staatliches Gelände und gewährt ihr Wasserrechte, soweit Dritte dadurch nicht geschädigt werden. Diese Unterstützung bringt für die Regierung keine finanzielle Verpflichtung mit sich.

Artikel III

Die Regierung erkennt an, daß die ESO Völkerrechtsfähigkeit, Rechtsfähigkeit und insbesondere folgende Fähigkeiten besitzt:

- a) Geschäftsfähigkeit;
- b) Fähigkeit, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen;
- c) Prozeßfähigkeit.

Artikel IV

Die Regierung erkennt der ESO die gleichen Immunitäten, Vorrechte, Privilegien und Erleichterungen zu, die sie auch gemäß dem am 16. Februar 1953 in Santiago unterzeichneten Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Lateinamerika einräumt.

Artikel V

Die Regierung gewährt den Vertretern der Mitglieder der ESO und den leitenden Beamten sowie den übrigen höheren internationalen Beamten die Immunitäten, Vorrechte, Privilegien und Erleichterungen, die sie gemäß dem am 16. Februar 1953 in Santiago unterzeichneten Übereinkommen den Vertretern, Sachverständigen und Beamten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Lateinamerika einräumt.

Artikel VI

Die ausländischen Wissenschaftler, Professoren, Ingenieure, Experten und Angestellten, die sich nach Chile begeben, um Aufgaben im Zusammenhang mit Bau, Einrichtung, Instandhaltung und Betrieb des Observatoriums wahrzunehmen und deren Zahl, Dienstrang und -stellung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Regierung und der ESO bestimmt werden, unterliegen während ihres Aufenthalts im chilenischen Hoheitsgebiet folgender Regelung:

- a) Das Mobiliar und die persönliche Habe, welche die im vorstehenden Absatz genannten Personen und deren Familienangehörige einführen, wenn diese Personen ihre Tätigkeit in Chile aufnehmen, sind von allen Zöllen und sonstigen Abgaben, von allen Aus- und Einfuhrverboten und -beschränkungen sowie von allen sonstigen Abgaben befreit.

Diese Befreiung gilt auch für einen Personenkraftwagen, sofern der Auftrag der Betreffenden in Chile eine Dauer von mindestens einem Jahr hat. Für die Überführung des Personenkraftwagens gelten die einschlägigen Bestimmungen, welche die Regierung gemäß dem am 16. Februar 1953 in Santiago unterzeichneten Übereinkommen auf die Sachverständigen und Beamten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Lateinamerika anwendet.

- b) Die Regierung wendet auf die Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Bezüge der in Absatz 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen die Bestimmungen an, die gemäß dem am 16. Februar 1953 in Santiago unterzeichneten Übereinkommen für die Sachverständigen und Beamten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Lateinamerika gelten. Desgleichen befreit die Regierung die Betreffenden von der Meldepflicht für Ausländer und von Einwanderungsbeschränkungen und die zuständige Behörde stellt ihnen einen Ausweis aus, der bescheinigt, daß sie Beamte der ESO sind.
- c) Die Regierung gewährt diesen Personen die gleichen Erleichterungen für die Rückführung und die gleichen Rechte auf Schutz ihrer eigenen Person, ihrer Familien und der von ihnen unterhaltenen Personen durch die chilenischen Behörden, die auch den Mitgliedern diplomatischer Missionen in Zeiten internationaler Spannungen zustehen.

Artikel VII

Die Vorrechte und Immunitäten im Sinne dieses Abkommens werden im Interesse der ESO und nicht zum persönlichen Vorteil der Betreffenden gewährt. Der Direktor hebt die Immunität eines Beamten in allen Fällen auf, in denen sie seines Erachtens die Rechtspflege verhindert, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der ESO möglich ist.

Die ESO und ihre Beamten arbeiten jederzeit mit den chilenischen Behörden zusammen, um eine ordnungsgemäße Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften sicherzustellen und bei der Inanspruchnahme der durch dieses Abkommen zuerkannten Vorrechte und Immunitäten jeden Mißbrauch zu vermeiden.

Artikel VIII

Der Direktor der ESO trifft alle Maßnahmen zur Verhütung von Mißbrauch bei der Inanspruchnahme der durch dieses Abkommen zuerkannten Vorrechte und Immunitäten und erlässt hierzu die seines Erachtens erforderlichen und zweckmäßigen Vorschriften für die Beamten der ESO.

Ist die Regierung der Auffassung, daß die durch dieses Abkommen zuerkannten Vorrechte und Immunitäten mißbraucht worden sind, so behandelt der Direktor auf Ersuchen der Regierung die Angelegenheit mit den zuständigen chilenischen Behörden, um festzustellen, ob ein solcher Mißbrauch vorliegt. Führen diese Verhandlungen nicht zu den Direktor und die Regierung befriedigenden Ergebnissen, so wird die Angelegenheit nach dem Verfahren des Artikels X geregelt.

Artikel IX

Die Regierung und die ESO können im Rahmen dieses Abkommens erforderliche Zusatzvereinbarungen treffen.

Artikel X

Jede Streitigkeit zwischen der Regierung und der ESO über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder einer Zusatzvereinbarung oder über eine Frage betreffend den Sitz der ESO— von der ESO besetzte Räumlichkeiten — oder die Beziehungen zwischen der Regierung und der ESO, die nicht in unmittelbarer Aussprache zwischen den Parteien geregelt worden ist, kann jede der Parteien einem aus drei Mitgliedern bestehenden Gericht unterbreiten, das bei Inkrafttreten dieses Abkommens geschaffen wird.

Die Regierung und die ESO ernennen je ein Mitglied dieses Gerichts.

Die so ernannten Mitglieder wählen den Präsidenten des Gerichts.

Werden die Mitglieder des Gerichts über die Wahl des Präsidenten nicht einig, so ist dieser — auf Ersuchen der Mitglieder des Gerichts — vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs zu bestimmen.

Das Gericht kann von jeder Partei angerufen werden.

Das Gericht erlässt seine Verfahrensordnung.

Artikel XI

Dieses Abkommen tritt unmittelbar nach Ratifikation durch die Regierung und Genehmigung durch den Rat der ESO in Kraft, sofern die vierte Urkunde über die Ratifikation oder Genehmigung des Übereinkommens vom 5. Oktober 1962 zur Gründung der ESO nach Maßgabe des Artikels XIV des genannten Übereinkommens beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik hinterlegt worden ist.

Auf Wunsch der Regierung oder der ESO können Konsultationen zur Änderung dieses Abkommens stattfinden. Jede Änderung bedarf beiderseitiger Zustimmung.

Dieses Abkommen wird unter Berücksichtigung seines grundlegenden Ziels, der ESO die volle und wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben und ihres Auftrags zu ermöglichen, ausgelegt.

Soweit dieses Abkommen den zuständigen chilenischen Behörden Verpflichtungen auferlegt, trägt die Regierung die endgültige Verantwortung für deren Erfüllung.

Dieses Abkommen sowie alle zwischen der Regierung und der ESO im Rahmen seiner Bestimmungen geschlossenen Zusatzvereinbarungen treten zwölf Monate nach dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem eine Vertragspartei der anderen schriftlich ihren Beschluß mitgeteilt hat, von dem Abkommen oder den genannten Vereinbarungen zurückzutreten; davon ausgenommen sind die Bestimmungen, die für die normale Einstellung der Tätigkeit der ESO in Chile und die Verfügung über ihre Vermögensgegenstände in Chile vorgesehen sind.

ZU URKUND DESSEN

haben die Regierung und die ESO dieses Abkommen unterzeichnet. Geschehen zu Santiago de Chile am sechsten November neunzehnhundertdreißig in zwei Urschriften, jede in spanischer und französischer Sprache.

Bei textlichen Unstimmigkeiten ist der spanische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung Chiles: E. Ortuzar E.

Für die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre:
O. Heckmann.

PROTOKOLL

Die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre, vertreten durch Herrn Otto Heckmann, hat am 6. November 1963 mit der Regierung Chiles ein Abkommen über astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre und die Errichtung eines astronomischen Observatoriums in Chile unterzeichnet.

Die Parteien bestätigen dieses Abkommen und erklären hiermit, daß sie es ergänzen und daß es mit Wirkung vom 6. Februar 1964 gilt.

Dieses Protokoll wird in vier Urschriften, zwei in spanischer und zwei in französischer Sprache, erstellt, die bei jeder Partei verbleiben. Bei Abweichungen ist der spanische Wortlaut maßgebend.

Geschehen zu Santiago de Chile am siebzehnten April neunzehnhundertvierundsechzig.

Für die Regierung Chiles: E. Ortuzar E.

Für die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre:
O. Heckmann.

**„ZUSATZVEREINBARUNG ZU DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG
CHILES UND DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE
FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE ÜBER DIE ERRICHTUNG
EINES ASTRONOMISCHEN OBSERVATORIUMS IN CHILE“**

Die Regierung der Republik Chile (nachstehend „Regierung“ genannt) und die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (nachstehend „ESO“ genannt) —

IN ERWÄGUNG

des Abkommens zwischen der Regierung und der ESO vom 6. November 1963 über Errichtung, Einrichtung und Betrieb eines Observatoriums für Rechnung der ESO, das mit wissenschaftlichen Einrichtungen und starken Instrumenten ausgestattet ist, mit deren Hilfe die Probleme gelöst werden können, die sich aus dem unzureichenden Wissen um die Milchstraße in diesem Bereich des Weltalls ergeben, wobei die Regierung jederlei Unterstützung und Erleichterungen zur Ausführung des Vorhabens gewährt, und

IN DEM WUNSCH,

der ESO den Schutz ihrer Beobachtungsarbeiten und die Erhaltung der empfindlichen leistungsstarken Instrumente, mit denen das Observatorium ausgestattet sein wird, zu gewährleisten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Am künftigen Standort des Observatoriums auf dem Cerro de la Silla in der Gemeinde La Higuera, Provinz Coquimbo, und auf dem umliegenden Gelände dürfen innerhalb folgender Grenzen entsprechend dem beiliegenden Plan², der als Bestandteil dieser Vereinbarung gilt, keine Bergbauarbeiten ohne Genehmigung des chilenischen Staatschefs durchgeführt werden:

² Der Plan wird in der autoritativen spanischen Version wiedergegeben.

Im Norden, Quebrada Las Breas de San Antonio, von dem auf dem beiliegenden Plan mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichneten Zusammenfluß dieser Quebrada mit den Quebradas Pedernales und Pelicano bis zu der mit dem Buchstaben „B“ gekennzeichneten Stelle, die sich in gewundener Linie, gemessen von der Mitte der Quebrada Las Breas de San Antonio aus, in 20 500 Meter Entfernung befindet.

Im Nordosten von dem genannten Punkt „B“ in gerader Linie (7 500 Meter) bis zu dem auf dem erwähnten Plan mit dem Buchstaben „C“ gekennzeichneten Cerro Tabaco Alto.

Im Osten vom Cerro Tabaco Alto in gerader Linie (21 600 Meter, gemessen von Norden nach Süden) bis zum Punkt „D“ der Quebrada Cortadera.

Im Süden von dem genannten Punkt „D“ in gerader Linie (35 400 Meter) bis zum Punkt „E“ der Quebrada Pelicano.

Im Westen von dem genannten Punkt „E“ bis zu dem bereits erwähnten Punkt „A“, der sich in gewundener Linie, gemessen von der Mitte der Quebrada Pelicano aus, in 23 400 Meter Entfernung befindet.

Länge und Breite der genannten Punkte sind:

Punkt	Länge	Breite
A	70°.48'52"	-29°09'36"
B	70°.38'56"	-29°05'51"
C	70°.34'46"	-29°08'20"
D	70°.34'46"	-29°19'46"
E	70°.55'30"	-29°19'13"

Artikel II

Artikel I berührt nicht die von Dritten vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung gültig erworbenen Rechte.

Artikel III

Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, falls das vorerwähnte Hauptabkommen vom 6. November 1963 aus irgendeinem Grund hinfällig wird.

Artikel IV

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Regierung der Republik Chile die ESO von der Erfüllung der internen verfassungsrechtlichen Erfordernisse in Kenntnis setzt.

Zu Urkund dessen haben die Regierung und die ESO diese Vereinbarung unterzeichnet. Geschehen zu Santiago am dreißigsten März neunzehnhundertsechundsechzig in zwei Urschriften, in spanischer und französischer Sprache. Bei textlichen Unstimmigkeiten ist der spanische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung Chiles: Gabriel Valdes S.

Für die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre:
O. Heckmann.

VEREINBARUNG ZWISCHEN DER CHILENISCHEN REGIERUNG UND DER
EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG
IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE ÜBER DIE SCHENKUNG EINES
GRUNDSTÜCKS IN SANTIAGO FÜR DIE ZENTRALE DER ORGANISATION IN
CHILE

Die Regierung der Republik Chile (nachstehend „Regierung“ genannt) und die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (nachstehend „ESO“ genannt) —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Die „ESO“ wird gemäß dem Abkommen über die Errichtung eines astronomischen Observatoriums in Chile, das sie am 6. November neunzehnhundertdreiundsechzig mit der Regierung geschlossen hat, in Chile wissenschaftlich tätig sein.

Ferner hat die „ESO“ ein Interesse daran, die Zentrale der wissenschaftlichen Arbeiten, die sie in Chile mit Hilfe des genannten astronomischen Observatoriums durchführen wird, in Santiago zu errichten.

Schließlich hat die Regierung Chiles den Wunsch, bei der Errichtung der genannten Zentrale der „ESO“ in der Stadt Santiago mitzuwirken —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Erstens. — Die Regierung überträgt an die „ESO“ unentgeltlich ein Grundstück im Viertel Vitacura, Gemeinde Las Condes, Kreis und Provinz Santiago, das zu einem größeren Gelände gehört, welches auf dem Grundbuchblatt siebentausendvierhunderteinundsiebzig im Grundbuch der Stadt Santiago von neunzehnhundertneunundfünfzig unter der Nummer neuntausendneunhundert auf den Namen des Fiskus eingetragen ist. Das Grundstück, welches an die „ESO“ übertragen wird, hat einen Flächeninhalt von ungefähr drei Hektar und neununddreißig Ar (3,39 ha) und ist im besonderen wie folgt abgegrenzt: im Norden (einhundertneunundfünfzig Meter) durch dem Außenministerium überlassenes Gelände des Fiskus und die Calle O'Brien; im Osten (zweihundertzwölf Meter) durch private Grundstücke und die Avenida Alonso de Córdova; im Süden (einhundertneunundfünfzig Meter) durch Gelände der Organisation der Vereinten Nationen; im Westen (zweihundertzwölf Meter) durch dem Außenministerium überlassenes Gelände des Fiskus.

Zweitens. — Die „ESO“ verpflichtet sich, auf dem genannten Grundstück ein Gebäude zur Einrichtung der Zentrale für ihre Tätigkeit in Chile zu errichten.

Drittens. — Die „ESO“ verpflichtet sich, binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit der Errichtung dieses Gebäudes zu beginnen.

Viertens. — Unbeschadet der Steuerbefreiungen des Gesetzes Nr. 12.437 gewährt die Regierung für die Bau- und sonstigen Arbeiten auf dem unter Nummer 1 beschriebenen Grundstück die Vorrechte im Sinne des Artikel IV des Abkommens zwischen der Regierung und der „ESO“ vom 6. November 1963.

Fünftens. — Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem die Regierung Chiles die „ESO“ von der Erfüllung der internen verfassungsrechtlichen Erfordernisse in Kenntnis gesetzt hat.

ZU URKUND DESSEN

Haben die Regierung und die „ESO“ diese Vereinbarung unterzeichnet. Geschehen zu Santiago de Chile am dreißigsten Oktober neunzehnhundertvierundsechzig.

Julio Philippi, für die Regierung Chiles.

O. Heckmann, für die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre.

SITZSTAATABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND UND DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR
ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE

HEADQUARTERS AGREEMENT BETWEEN THE GOVERNMENT OF THE
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY AND THE EUROPEAN ORGANISATION
FOR ASTRONOMICAL RESEARCH IN THE SOUTHERN HEMISPHERE

DIE REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND
und
DIE EUROPÄISCHE ORGANISATION FÜR
ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER
SÜDLICHEN HEMISPHERE —

THE GOVERNMENT OF THE FEDERAL
REPUBLIC OF GERMANY
and
THE EUROPEAN ORGANISATION FOR
ASTRONOMICAL RESEARCH IN THE
SOUTHERN HEMISPHERE,

GESTÜTZT auf das Übereinkommen vom 5.
Oktober 1962 zur Gründung einer Europäi-
schen Organisation für Astronomische For-
schung in der Südlichen Hemisphäre.

HAVING REGARD to the Convention of 5 Octo-
ber 1962 Establishing a European Organisa-
tion for Astronomical Research in the South-
ern Hemisphere,

GESTÜTZT auf Artikel 27 des Protokolls vom
12. Juli 1974 über die Vorrechte und Immunitä-
ten der Europäischen Organisation für Astro-
nomische Forschung in der Südlichen Hemi-
sphäre,

HAVING REGARD to Article 27 of the Pro-
tocol of 12 July 1974 on the Privileges and
Immunities of the European Organisation for
Astronomical Research in the Southern Hemi-
sphere,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Organisa-
tion gemäß dem Beschluß des Rates vom
2. Dezember 1975 ihren Sitz in Garching bei
München hat —

CONSIDERING that the Organisation, in
accordance with the decision of the Council
of 2 December 1975, has its Headquarters at
Garching near Munich,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Artikel 1 — Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

- a) „Regierung“ die Regierung der Bundesrepublik Deutschland;
- b) „ESO“ die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre;
- c) „MPG“ die Max-Planck-Gesellschaft in München;
- d) „Übereinkommen“ das Übereinkommen vom 5. Oktober 1962 zur Gründung einer Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre;
- e) „Protokoll“ das Protokoll vom 12. Juli 1974 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre.

Artikel 2 — Auslegung

Dieses Abkommen ist im Hinblick auf sein oberstes Ziel auszulegen, das darin besteht, ESO die Möglichkeit zu geben, an ihrem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland die ihr gestellten Aufgaben voll und ganz zu erfüllen und ihrer Zweckbestimmung nachzukommen.

Artikel 3 — Grundstück

1. Die Regierung trägt dafür Sorge, daß ESO entsprechend einem zwischen der MPG und ESO zu schließenden Vertrag ein Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren an einem im Grundbuch von Garching eingetragenen Grundstück eingeräumt wird, dessen Eigentümerin

Article 1 — Definitions

For the purposes of the present Agreement:

- a) “the Government” shall mean the Government of the Federal Republic of Germany;
- b) “ESO” shall mean the European Organisation for Astronomical Research in the Southern Hemisphere;
- c) “MPG” shall mean the Max-Planck-Gesellschaft in Munich;
- d) “the Convention” shall mean the Convention of 5 October 1962 Establishing a European Organisation for Astronomical Research in the Southern Hemisphere;
- e) “the Protocol” shall mean the Protocol of 12 July 1974 on the Privileges and Immunities of the European Organisation for Astronomical Research in the Southern Hemisphere.

Article 2 — Interpretation

This Agreement shall be interpreted in the light of its primary purpose of enabling ESO at its Headquarters in the Federal Republic of Germany fully and efficiently to discharge its responsibilities and fulfil its purposes.

Article 3 — Site

1. The Government shall ensure that a building lease (Erbbaurecht) for a duration of 99 years for a site entered in the land register of Garching and owned by MPG is granted to ESO, in accordance with a contract to be concluded between MPG and ESO. The Government undertakes

die MPG ist. Die Regierung übernimmt die mit der Bestellung des Erbbaurechts verbundenen Kosten sowie den Erbbauzins für die Dauer des Erbbaurechts.

2. Lage und Ausmaß des Grundstücks sind auf dem Plan wiedergegeben, welcher der Anlage I zu diesem Abkommen beigefügt ist.

Artikel 4 — Öffentliche Leistungen

1. Die Regierung bringt auf ihre Kosten das Grundstück in baureifen Zustand. Die von der Regierung in diesem Zusammenhang zu erbringenden Leistungen sind in Anlage II zu diesem Abkommen aufgeführt.
2. Die Regierung übernimmt die erforderlichen Kosten der Planung und bezugsfertigen Herstellung der auf dem in Artikel 3 bezeichneten Grundstück für ESO zu errichtenden Bauwerke, die von der MPG wie ein eigenes Bauvorhaben nach den für diese geltenden Baurichtlinien geplant und durchgeführt werden. Der Umfang des Bauvorhabens ist in Anlage III zu diesem Abkommen aufgeführt.
3. Das in Artikel 3 Absatz 2 bezeichnete Grundstück und die darauf zu errichtenden Bauwerke dürfen nur für die Aufgaben benutzt werden, für die ESO errichtet worden ist.
4. Die Regierung ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die Errichtung und den Betrieb der ESO-Anlage zu erleichtern.

to bear the costs relating to the conveying of the building lease and to pay the ground rent throughout the duration of the building lease.

2. The situation and area of the site are indicated on the plan attached to Annex I to the present Agreement.

Article 4 — Public services

1. The Government shall develop the site for construction at its own expense. The services to be provided by the Government in this context are set out in Annex II to the present Agreement.
2. The Government shall bear the necessary costs of planning the buildings to be erected for ESO on the site mentioned in Article 3 and constructing them ready for use; the work will be planned and executed by MPG as though it were a project of its own and in accordance with the applicable building regulations. The scope of the building project is set out in Annex III to the present Agreement.
3. The site mentioned in Article 3 (2) and the buildings to be erected thereon may be used only for the tasks for which ESO was set up.
4. The Government shall take all necessary steps to facilitate the setting up and operation of the ESO facilities.

5. Die Regierung wird die Bemühungen von ESO um die Versorgung ihres Personals mit angemessenen Wohn- und Unterrichtsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig unterstützen.

Artikel 5 — Unverletzlichkeit der Gebäude und Räumlichkeiten

Die Gebäude und Räumlichkeiten im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls sind das Gebäude und die Räumlichkeiten, die von ESO zur Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit benutzt werden.

Artikel 6 — Haftung für Schäden

1. ESO ist nach Maßgabe des inner-staatlichen deutschen Rechts für Rechtsverletzungen und Schäden verantwortlich, die auf ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind.
2. ESO haftet nach Maßgabe des inner-staatlichen deutschen Rechts für alle der Bundesrepublik Deutschland oder einem Dritten entstehenden Schäden, welche von dem in Artikel 3 bezeichneten Grundstück oder den hierauf errichteten Bauwerken ausgehen. Soweit Dritten Schäden entstehen, stellt ESO die Bundesrepublik Deutschland von Schadenersatzansprüchen frei.

Artikel 7 — Haftpflichtversicherung

1. ESO unterhält eine Versicherung, durch die ihre in Artikel 6 bezeichnete Verantwortlichkeit gedeckt wird. Diese

5. The Government will actively support ESO's efforts to provide suitable housing and schooling facilities for its staff in the Federal Republic of Germany.

Article 5 — Inviolability of buildings and premises

The buildings and premises referred to in Article 2 (1) of the Protocol are the building and premises used by ESO to carry out its official activities.

Article 6 — Liability for damage

1. In accordance with German national law, ESO shall be liable for any damage or injury arising from its activities in the Federal Republic of Germany.
2. In accordance with German national law, ESO shall be liable for any damage sustained by the Federal Republic of Germany or a third party and arising from the site mentioned in Article 3 or the buildings erected thereon. ESO shall hold the Federal Republic of Germany harmless from any claim for indemnity based on any damage caused to a third party.

Article 7 — Liability insurance

1. ESO shall carry insurance sufficient to cover its liability under Article 6. Such insurance contract shall be concluded

- | | |
|--|--|
| <p>Versicherung wird mit einer nach deutschem Recht zugelassenen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen.</p> | <p>with an insurance company licensed under German law.</p> |
| <p>2. Die Bestimmungen des Versicherungsvertrages werden nach Konsultation mit der Regierung festgelegt.</p> | <p>2. The terms of the insurance contract shall be determined after consultation with the Government.</p> |
| <p>3. Der Versicherungsvertrag hat vorzusehen, daß jede nicht zum Personal von ESO gehörende Person, die eine Rechtsverletzung oder einen Schaden erleidet, für die ESO haftbar ist, ihre Ansprüche unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen kann.</p> | <p>3. The insurance contract shall provide that any person who is not an ESO staff member and who suffers damage or injury for which ESO is liable shall be entitled to claim damages directly from the insurer.</p> |

Artikel 8 — Tätigkeit für Dritte

Jede Tätigkeit, die nach Maßgabe des Übereinkommens für Dritte ausgeführt wird, gilt für die Zwecke dieses Abkommens als ein Teil der Tätigkeit von ESO.

Article 8 — Activity on behalf of third parties

Any activity on behalf of third parties carried out in accordance with the provisions of the Convention shall, for the purposes of the present Agreement, be considered part of the activities of ESO.

Artikel 9 — Mitteilungen über Personalentwicklung

ESO unterrichtet die Regierung über den Dienstantritt und das Ausscheiden aus dem Dienst von Mitgliedern des Personals von ESO. Außerdem übermittelt ESO in regelmäßigen Abständen eine Liste aller Mitglieder des Personals und aller Sachverständigen mit Namen, Dienstbezeichnungen und Anschriften. Sie gibt in jedem einzelnen Fall an, ob die betreffende Person deutsche Staatsangehörige ist.

Article 9 — Reporting of staff situation

ESO shall inform the Government when staff members of ESO take up their appointments or cease their service. In addition, ESO shall provide at regular intervals a list of all staff members and experts with names, titles and addresses. In each individual case, it shall indicate whether the person concerned is a German national.

Artikel 10 — Deutsche Staatsangehörige und im Geltungsbereich des Grundgesetzes ständig ansässige Personen

Deutschen Staatsangehörigen und im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ständig ansässigen Personen stehen die in den Artikeln 14, 15 und in Artikel 17 Buchstaben *a)*, *b)*, *c)*, *e)* und *f)* des Protokolls bezeichneten Vorrechte und Immunitäten nicht zu.

Artikel 11 — Befreiung von Steuern

1. Direkte Steuern im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 des Protokolls sind alle Steuern, die vom Bund, einem Land oder einer anderen Gebietskörperschaft direkt erhoben werden. Direkte Steuern sind insbesondere:
 - a) Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer),
 - b) die Gewerbesteuer,
 - c) die Vermögensteuer,
 - d) die Grundsteuer.
2. Die für ESO zugelassenen Kraftfahrzeuge werden auf Antrag von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Artikel 12 — Erstattung von Steuern

1. In Anwendung des Artikels 7 Absatz 2 des Protokolls erstattet das Bundesamt für Finanzen aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer auf Antrag die ESO von den Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für deren

Article 10 — German nationals and permanent residents in the area of application of the Basic Law (constitutional law)

German nationals and permanent residents in the area of application of the Basic Law (constitutional law) for the Federal Republic of Germany shall not be entitled to the privileges and immunities defined in Articles 14 and 15 and in Article 17 *a)*, *b)*, *c)*, *e)*, and *f)* of the Protocol.

Article 11 — Exemption from taxes

1. Direct taxes under the terms of Article 7 (1) of the Protocol shall be considered to be all taxes levied directly by the Federation, by a "Land" or by some other territorial authority. Such taxes shall in particular include:
 - a) Income tax (corporation tax),
 - b) Trade tax,
 - c) Property tax,
 - d) Land tax.
2. The motor vehicles registered for ESO shall, on request, be exempted from motor vehicle tax.

Article 12 — Reimbursement of taxes

1. Pursuant to Article 7 (2) of the Protocol, the Federal Finance Authority (Bundesamt für Finanzen) shall, upon request, reimburse out of the turnover tax yield the amount of turnover tax invoiced separately by contractors

Lieferungen und sonstige Leistungen an ESO, wenn diese Umsätze ausschließlich für die amtliche Tätigkeit von ESO bestimmt sind: Voraussetzung ist, daß der für diese Umsätze geschuldete Steuerbetrag im Einzelfall DM 50, — übersteigt und von ESO an die Unternehmer bezahlt worden ist. Mindert sich der erstattete Steuerbetrag nachträglich, so unterrichtet ESO das Bundesamt für Finanzen hiervon und zahlt den Mindestbetrag zurück.

2. In Anwendung des Artikels 7 Absatz 2 des Protokolls erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag von ESO ferner die im Preis enthaltene Mineralölsteuer für Benzin, Dieselkraftstoff und Heizöl, wenn der Steuerbetrag im Einzelfall DM 50,— übersteigt.

Artikel 13 — Veräußerung von Waren

1. Wird ein Gegenstand, den ESO für ihre amtliche Tätigkeit erworben oder eingeführt hat und für dessen Erwerb oder Einfuhr ihr Entlastung von der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer nach Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 8 des Protokolls gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet oder übertragen, so ist der Teil der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder, bei unentgeltlicher Abgabe oder Übertragung, dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundesamt für Finanzen abzuführen. Der abzuführende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Aufgabe oder Übertragung

in respect of supplies and other services rendered to ESO, whenever such transactions are exclusively intended for ESO's official activities; provided that the amount of tax due on such transactions shall exceed DM 50 in each individual case and shall have been paid by ESO to the contractor. If the amount of tax giving rise to reimbursement is subsequently reduced, ESO shall inform the Federal Finance Authority accordingly and refund the overpayment.

2. Pursuant to Article 7 (2) of the Protocol, the Federal Finance Authority shall furthermore, at ESO's request, reimburse the amount of the petroleum tax included in the price of petrol, diesel or fuel oil, whenever the amount of tax exceeds DM 50 in each individual case.

Article 13 — Disposal of goods

1. If an article purchased or imported by ESO for its official activities and exempted from turnover tax or import turn-over tax under Article 7 (2) or Article 8 of the Protocol is disposed of, leased or transferred, on payment or free of charge, the fraction of the turnover tax or import turnover tax corresponding to the sales price or, in the event of disposal or transfer free of charge, to the market value of the article shall be paid to the Federal Finance Authority. For the sake of simplicity, the amount of tax payable may be determined by applying the tax rate in force at the time of disposal or transfer.

des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden.

2. Die von ESO unter den in Artikel 8 des Protokolls genannten Bedingungen zollfrei eingeführten Waren dürfen nur dann entgeltlich oder unentgeltlich an andere abgegeben, vermietet oder übertragen werden, wenn die zuständige Zollstelle vorher unterrichtet worden ist und die entsprechenden Zölle bezahlt worden sind. Die zu entrichtenden Zölle werden auf der Grundlage des Zeitwerts dieser Waren berechnet.

Artikel 14 — Einreise, Aufenthalt und Ausreise

1. Die Regierung trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise der Mitglieder des Personals von ESO zu erleichtern.
2. Die Regierung erleichtert die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise aller amtlich zum Besuch von ESO eingeladenen Personen.

Artikel 15 — Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

Die Mitglieder des Personals von ESO, die ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben, bedürfen

- a) keiner Aufenthaltserlaubnis und unterliegen nicht den Vorschriften über die Meldepflicht für Ausländer; das gleiche gilt für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen;

2. Goods imported duty free by ESO under the terms of Article 8 of the Protocol may only be disposed of, leased or transferred, either on payment or free of charge, if the competent customs authority has been informed in advance and the appropriate duty paid. The duty payable shall be calculated on the basis of the market value of the goods.

Article 14 — Entry, presence in Germany and departure

1. The Government shall take all appropriate steps to facilitate the entry, presence in Germany and departure of ESO staff members.
2. The Government shall facilitate the entry, presence in Germany and departure of all persons officially invited to visit ESO.

Article 15 — Residence permits and work permits

ESO staff members working in the Federal Republic of Germany

- a) do not require residence permits and are not subject to the regulations governing aliens' registration; the same applies to the members of their families forming part of their households;

b) keiner Arbeitserlaubnis.

Artikel 16 — Flagge und Emblem

ESO ist berechtigt, an ihren Räumlichkeiten und Dienstfahrzeugen Flagge und Emblem zu zeigen.

Artikel 17 — Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung dem Generaldirektor notifiziert hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.

Artikel 18 — Revision

Auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien finden Verhandlungen über die Revision dieses Abkommens statt.

Artikel 19 — Geltungsdauer des Abkommens

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 hat dieses Abkommen die gleiche Geltungsdauer wie das Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre.
2. Dieses Abkommen tritt mit der Auflösung von ESO nach Artikel XII des Übereinkommens außer Kraft.

b) do not require work permits.

Article 16 — Flag and emblem

ESO shall be entitled to display its flag and emblem on its premises and official vehicles.

Article 17 — Entry into force

The present Agreement shall enter into force one month after the Government has notified the Director General that the domestic requirements for the entry into force of the Agreement have been fulfilled.

Article 18 — Revision

Negotiations for the revision of this Agreement shall be conducted at the request of either Party.

Article 19 — Duration of the Agreement

1. Except as otherwise provided in paragraphs (2) and (3) of this Article, the present Agreement shall have the same duration as the Convention Establishing a European Organisation for Astronomical Research in the Southern Hemisphere.
2. The present Agreement shall terminate in the event of ESO being dissolved under Article XII of the Convention.

3. Wenn die Regierung das Übereinkommen nach dessen Artikel X kündigt, tritt dieses Abkommen an dem Tag außer Kraft, an dem die Kündigung wirksam wird.
4. Für den Fall des Außerkrafttretens dieses Abkommens gemäß Absatz 3 erklären die Regierung und ESO ihre Bereitschaft, unverzüglich über eine fortdauernde Benutzung des Gebäudes und der Einrichtungen durch ESO in Verhandlungen zu treten.

Artikel 20 — Verfahren bei Außerkrafttreten

Bei Außerkrafttreten dieses Abkommens nach Artikel 19 sowie bei Beendigung des in Artikel 3 bezeichneten Vertrags vereinbaren die Regierung und ESO den Betrag, den die Regierung ESO als Ersatz für die Aufwendungen erstattet, welche ESO für die unbeweglichen Einrichtungen der von ihr benutzten Bauwerke geleistet hat.

Artikel 21 — Beilegung von Streitigkeiten

1. Kann eine sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergebende Streitigkeit nicht unmittelbar zwischen den Vertragsparteien beigelegt werden, so kann sie durch jede von ihnen einem Schiedsgericht unterbreitet werden. Beabsichtigt eine Vertragspartei, eine Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei.

3. If the Government denounces the Convention under Article X thereof, the present Agreement shall terminate on the date when the denunciation takes effect.
4. The Government and ESO express their willingness to enter into immediate negotiations for the continued use of the building and facilities by ESO, should the present Agreement be terminated under the terms of paragraph (3) of this Article.

Article 20 — Procedure in the event of termination

If the present Agreement is terminated under the terms of Article 19 or if the contract referred to in Article 3 is terminated, the Government and ESO shall agree on the amount to be paid to ESO by the Government in respect of ESO expenditure on the immovable facilities of the buildings used by ESO.

Article 21 — Settlement of disputes

1. Any dispute arising out of the interpretation or application of the present Agreement which cannot be settled directly between the Contracting Parties, may be submitted by either Party to an Arbitration Tribunal. If a Contracting Party intends to submit a dispute to an Arbitration Tribunal, it shall so notify the other Party.

- | | |
|---|---|
| <p>2. Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet. Die Regierung und ESO ernennen je ein Mitglied des Schiedsgerichts. Diese bestimmen ein drittes Mitglied, das als Obmann tätig wird.</p> | <p>2. The Arbitration Tribunal shall be constituted for each individual case. The Government and ESO shall each appoint one member of the Arbitration Tribunal. These two members shall designate a third member, who shall be the chairman.</p> |
| <p>3. Nimmt eine Vertragspartei binnen drei Monaten nach der in Absatz 1 erwähnten Notifizierung die in Absatz 2 vorgesehene Ernennung nicht vor, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder von dessen amtierendem Stellvertreter ernannt. Das gleiche geschieht auf Antrag einer Vertragspartei, wenn innerhalb eines Monats nach der Ernennung des zweiten Schiedsrichters die zwei Schiedsrichter sich nicht über die Ernennung eines Obmanns einigen können.</p> | <p>3. If, within three months from the date of the notification referred to in paragraph (1) of this Article, either Contracting Party fails to make the appointment referred to in paragraph (2) of this Article, the arbitrator shall, at the request of the other Contracting Party, be nominated by the President of the International Court of Justice or by the person acting in his stead. This shall also apply, at the request of either Contracting Party, if, within one month from the date of the appointment of the second arbitrator, the first two arbitrators are unable to agree on the chairman to be appointed by them.</p> |
| <p>4. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.</p> | <p>4. The Arbitration Tribunal shall determine its own procedure.</p> |
| <p>5. Der Spruch des Schiedsgerichts ist für beide Parteien endgültig und bindend; ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben. Im Falle einer Streitigkeit über Inhalt oder Tragweite der Entscheidung obliegt es dem Schiedsgericht, sie auf Antrag einer Partei auszulegen.</p> | <p>5. No appeal shall lie against the award of the Arbitration Tribunal, which shall be final and binding on the parties. In case of dispute concerning the import or scope of the award, it shall be incumbent upon the Arbitration Tribunal to interpret it at the request of either party.</p> |
| <p>6. Auf Ersuchen der Regierung unterbreitet ESO dem Schiedsgericht jede Streitigkeit der in Artikel 24 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) des Protokolls aufgeführten Art.</p> | <p>6. Upon request of the Government, ESO shall submit to the Arbitration Tribunal any dispute of the kind described in Article 24 (1) a) to c) of the Protocol.</p> |

Artikel 22 — Berlin-Klausel

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung gegenüber ESO innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

GESCHEHEN zu Bonn am 31. Januar 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 22 — Berlin clause

The present Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government does not make a contrary declaration to ESO within three months of the date of entry into force of the present Agreement.

DONE at Bonn on 31 January 1979 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Peter Hermes.

Für die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre
For the European Organisation for Astronomical Research in the Southern Hemisphere

L. Woltjer.

ANLAGE I

LAGE UND AUSMASS DES IN ARTIKEL 3 DIESES ABKOMMENS BEZEICHNETEN GRUNDSTÜCKS

Lage und Ausmaß des in Artikel 3 Absatz 2 dieses Abkommens bezeichneten Grundstücks sind auf dem Plan angegeben, der dieser Anlage beigelegt ist³.

ANLAGE II

BESCHREIBUNG DER IN ARTIKEL 4 ABSATZ 1 DIESER ABKOMMENS ERWÄHNTEN LEISTUNGEN

Die Regierung erbringt für die in Artikel 4 Absatz 1 dieses Abkommens vorgesehene Baureifmachung des Grundstücks folgende Leistung:

- a) Herrichtung des Grundstücks;
- b) Vermessung des Grundstücks;
- c) Erstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Versorgungsanlagen bis zur Grundstücksgrenze, und zwar für:
 - Elektrizität, einschließlich der Errichtung notwendiger Transformatoren,
 - Gas,
 - Wasser,
 - Wärme,
 - Kanalisation (einschließlich etwa erforderlicher Drainage),

³ Von einer Wiedergabe des Plans wird abgesehen.

ANNEX I

SITUATION AND AREA OF THE SITE REFERRED TO IN ARTICLE 3 OF THE PRESENT AGREEMENT

The situation and area of the site referred to in Article 3 (2) of the present Agreement are indicated on the plan attached to this Annex³.

ANNEX II

ENUMERATION OF THE SERVICES REFERRED TO IN ARTICLE 4 (1) OF THE PRESENT AGREEMENT

With a view to the development of the site for construction as provided for in Article 4 (1) of the present Agreement, the Government shall provide the following services:

- a) Preparation of the site;
- b) Surveying the site;
- c) Provision of connexions to the following public utilities up to the boundary of the site:
 - electricity, including the installation of the necessary transformers,
 - gas,
 - water,
 - heating,
 - drains (including ground drains if necessary),

³ The plan is not reproduced here.

- Feuermeldesystem (Anschluß an die nächstgelegene Feuerwache),
 - Telefon- und Fernschreibverbindungen (hierzu können besondere Abmachungen zwischen den zuständigen Dienststellen der Deutschen Bundespost und ESO getroffen werden);
- d) Bau einer Zufahrtstraße, wie in dem Plan zu Anlage I eingezeichnet;
- e) Zahlung von Erschließungskosten auf Grund baugesetzlicher oder ortsüblicher Regelungen.

ANLAGE III

ERLÄUTERUNG DER IN ARTIKEL 4 ABSATZ 2 DIESES ABKOMMENS ERWÄHNTEN ZUSAGE

Die Regierung übernimmt die erforderlichen Kosten der Planung und bezugsfertigen Herstellung der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Bauwerke gemäß DIN 276 (neu) im Leistungsumfang des Kostenrichtwerts II (Gesamtkosten) nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zum Bau wissenschaftlicher Hochschulen.

- fire-alarm system (connexion to the nearest fire station),
 - telephone and teleprinter circuits (for this purpose, special arrangements may be concluded between the appropriate services of the Federal Postal Administration (Deutsche Bundespost) and ESO);
- d) Construction of an access road, as shown on the plan attached to Annex I;
- e) Payment of development costs on the basis of building legislation or local regulations.

ANNEX III

DETAILS OF THE UNDERTAKING REFERRED TO IN ARTICLE 4 (2) OF THE PRESENT AGREEMENT

The Government shall bear the necessary costs of planning the building referred to in Article 4 (2) and providing them ready for use in accordance with building standard DIN 276 (new), up to an amount determined on the basis of Standard Building Costs, type II (Kostenrichtwert II) (total costs), following the recommendations of the Scientific Council for the Construction of Scientific Higher Educational Establishments (Wissenschaftsrat zum Bau wissenschaftlicher Hochschulen).

Übersetzung ins Deutsche

VEREINBARUNG ZUR AUSLEGUNG, ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG
DES
„ABKOMMENS ZWISCHEN DER REGIERUNG VON CHILE UND DER
EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER
SÜDLICHEN HEMISPHERE ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES ASTRONOMISCHEN
OBSERVATORIUMS IN CHILE“

Die Regierung der Republik Chile (nachstehend „Regierung“ genannt) und die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (nachstehend „ESO“ genannt) —

HABEN IN ERWÄGUNG:

des Abkommens, das am 6. November 1963 zwischen der Regierung und der ESO unterzeichnet wurde, deren Gegenstand in dem Bau, der Einrichtung, dem Betrieb und der Instandhaltung eines Observatoriums auf Rechnung der ESO besteht (nachstehend „das Abkommen“ genannt), das mit wissenschaftlichen Geräten und Instrumenten ausgerüstet ist, mit deren Hilfe die Probleme gelöst werden können, die sich aus dem unzureichenden Wissen um die Milchstraße in diesem Bereich des Weltalls ergeben;

daß die ESO und die Regierung während der Gültigkeit des Abkommens weitreichende Kooperationsbeziehungen entwickelt haben, die zu einer Rechtsordnung geführt haben, die im Lichte der zwischenzeitlich in Chile und der Welt eingetretenen wissenschaftlichen und technologischen Veränderungen ausgelegt, ergänzt und geändert werden muß;

IN DEM BESTREBEN:

ihre Zusammenarbeit bezüglich der astronomischen Forschung in der südlichen Hemisphäre zu erweitern, und dies einerseits auf der Grundlage der Errichtung eines Observatoriums, das mit neuen und effizienteren Instrumenten sowie den entsprechenden Anlagen und Infrastruktur ausgerüstet ist und andererseits auf der Grundlage der Vertiefung und Stärkung der Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technologischen Bereich zwischen beiden Parteien;

DAS FOLGENDE VEREINBART:

Artikel Eins

Die vorliegende Vereinbarung zur Auslegung, Ergänzung und Änderung bestätigt und regelt die Anwendung des Abkommens sowie die nachfolgenden Übereinkünfte bezüglich der Aktivitäten der ESO auf dem chilenischen Staatsgebiet, insbesondere hinsichtlich Bau, Instandhaltung und Betrieb eines neuen Observatoriums im Rahmen des Projekts mit der Bezeichnung VLT/VLTI sowie der künftigen Aktivitäten der ESO in Chile.

Artikel Zwei

1. Für die Zwecke dieser Vereinbarung umfasst das Projekt mit der Bezeichnung VLT/VLTI eine Reihe von optischen Teleskopen und Infrarotteleskopen, die Eigentum der ESO sind und in ihrer Version VLT — Very Large Telescope — aus einer Gruppe von vier feststehenden Teleskopen bestehen, mit einem Durchmesser von jeweils acht Metern und zwanzig Zentimetern, die voneinander unabhängig oder gemeinsam betrieben werden können. Bei einer gemeinsamen Verwendung entspricht ihre Kapazität derjenigen eines Teleskops mit einem Durchmesser von sechzehn Metern.
2. Die interferometrische Option (VLTI) dieses Systems ermöglicht die Steigerung der Beobachtungskapazität durch Hinzufügung von einem oder mehreren kleinen Hilfsteleskopen, die an verschiedenen Stellen aufgestellt werden können. Dies erlaubt eine Zusammenlegung der Lichtbündel sämtlicher Teleskope, um eine bessere Winkelauflösung zu ermöglichen.

Artikel Drei

Absatz 2 von Artikel VII des Abkommens wird durch folgenden Text ersetzt:

„Die ESO arbeitet jederzeit mit den chilenischen Behörden zusammen, um eine ordnungsgemäße Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften, der Richtlinien der öffentlichen Gesundheit und Arbeit sowie sonstigen analogen Normen sicherzustellen und bei der Inanspruchnahme der durch dieses Abkommen zuerkannten Vorrechte und Immunitäten jeden Mißbrauch zu vermeiden.“

Artikel Vier

Der folgende Absatz wird in Artikel IV des Abkommens aufgenommen:

„Diese Bestimmung bezieht sich auf sämtliche gegenwärtigen und künftigen Vermögensgegenstände und das Eigentum der ESO in Chile.“

Artikel Fünf

Die Vermögensgegenstände der ESO in Chile dürfen ausschließlich zur Erleichterung der Erreichung der offiziellen und wissenschaftlichen Zielsetzungen der Organisation in Chile verwendet werden. Die Regierung wird innerhalb ihres Kompetenzbereichs und im Einklang mit den gesetzlichen Richtlinien und Bestimmungen der Verfassung Chiles sowie dem internationalen Recht sämtliche Anstrengungen unternehmen, um der ESO einen ungestörten und friedlichen Gebrauch derselben zu ermöglichen sowie allgemein, um eine friedliche Entwicklung sämtlicher Aktivitäten der ESO zu garantieren, die mit den hier angegebenen Zielsetzungen vereinbar sind.

Artikel Sechs

1. Der Text der ESO-Vorschriften für das lokale, in Chile eingestellte Personal (nachfolgend bezeichnet als die „Vorschriften“), muß mit den Prinzipien und wesentlichen Zielsetzungen der chilenischen Arbeitsgesetze im Einklang stehen. Der genannte Text muß insbesondere die Prinzipien und Zielsetzungen hinsichtlich Arbeitsverbänden und Tarifverhandlungen einschließen. Die praktische Umsetzung muß im Einklang mit den Vorrechten und Immunitäten erfolgen, die der ESO durch das Abkommen gewährt werden.
2. Die Änderung der Vorschriften zum Zwecke der Anpassung ihres Textes an die Prinzipien und wesentlichen Zielsetzungen der chilenischen Arbeitsgesetze erfolgt durch die Arbeitsgruppe des Finanzausschusses der ESO unter Beteiligung eines Sachverständigen in diesem Bereich, der von der Regierung eingesetzt wird.
3. Der Text der Vorschriften darf in dem Teil, in dem die oben genannten Prinzipien und wesentlichen Zielsetzungen der chilenischen Arbeitsgesetze festgesetzt sind, nur im Einvernehmen zwischen den Parteien geändert werden.

Artikel Sieben

1. In dem Fall, daß Anwendung oder Auslegung der Vorschriften zu einem Arbeitskonflikt führen, der nicht in einem internen Beschwerdeverfahren beigelegt werden kann und nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation fällt, wird dieser Konflikt einem internationalen Schiedsgerichtsverfahren unterworfen.
2. Dieses Gericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen eines von der Regierung, ein weiteres von der ESO ernannt und ein drittes von diesen gewählt wird. Dieses Mitglied handelt als Vorsitzender des Schiedsgerichts.

3. Wenn das von der Regierung und das von der ESO eingesetzte Mitglied hinsichtlich des dritten Mitglieds nicht zu einem Einvernehmen kommen, wird dieses vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation eingesetzt.
4. Das internationale Schiedsgericht erlässt seine Verfahrensordnung.

Artikel Acht

1. Die Regierung und die ESO ergreifen sämtliche erforderlichen Maßnahmen innerhalb ihrer Zuständigkeiten für Aufrechterhaltung und Schutz der astronomischen Eigenschaften und Umgebungsbedingungen der von der ESO bereits eingerichteten oder künftig noch folgenden Observatorien. Für diese Zwecke wird ein gemeinsamer Ausschuß gebildet, der die entsprechenden Empfehlungen ausspricht.
2. Diesem Ausschuß gehören Vertreter des Kultusministeriums, der chilenischen Umweltkommission (CONAMA), Mitglieder der wissenschaftlichen Gemeinschaft, die vom Kultusministerium ernannt werden, sowie Vertreter der ESO an. Der Ausschuß achtet insbesondere auf Probleme der Lichtkontamination sowie Kontamination durch Partikel und kontrolliert die Umweltauswirkungen von Bergwerksaktivitäten, wobei er die Richtlinien der Internationalen Astronomischen Union und die gültigen Umweltgesetze Chiles berücksichtigt.

Artikel Neun

1. Die ESO trägt in substantieller Weise zur Entwicklung der Astronomie sowie damit verbundener wissenschaftlicher und technologischer Fachgebiete in Chile bei. Zu diesem Zweck trägt sie direkt zu Programmen zur Schulung junger Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker sowie zu den Anlagen im Allgemeinen bei.
2. Die Regierung ihrerseits wird der Finanzierung von Bildungs- und Forschungsaktivitäten im astronomischen Bereich eine wachsende Bedeutung beimessen, mit dem Ziel, die effiziente Verwendung der Anlagen der ESO durch chilenische Wissenschaftler zu fördern.
3. Die (Schulungs-)Programme, die Mechanismen und die Modalitäten der Finanzierung sowie deren Beträge, die diese Zusammenarbeit ermöglichen, werden regelmäßig von der ESO und der Regierung vereinbart, bewertet und aktualisiert. Für diese Zwecke wird ein gemeinsamer Ausschuß aus sechs Mitgliedern gebildet, dem drei Vertreter der Regierung und drei Vertreter der ESO angehören und der innerhalb von sechs Monaten nach dem Austausch der Ratifizierungsinstrumente durch die Regierung und der Genehmigung durch den Rat der ESO zusammentritt.

4. Ferner legt dieser gemeinsame Ausschuß die Aufteilung der Beobachtungszeit fest, die in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 von Artikel Elf genannt ist und kann diesbezüglich Änderungen vorschlagen.

Artikel Zehn

Absatz fünf von Artikel XI des Abkommens wird durch den folgenden Text ersetzt:

„Dieses Abkommen sowie alle zwischen der Regierung und der ESO im Rahmen seiner Bestimmungen geschlossenen Zusatzvereinbarungen treten drei Jahre nach dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem eine Vertragspartei der anderen schriftlich ihren Beschluß zu ihrer Beendigung mitgeteilt hat, davon ausgenommen sind die Bestimmungen, die für die normale Einstellung der Aktivitäten der ESO in Chile und die Verfügung über ihre Vermögensgegenstände in Chile vorgesehen sind. Bei einer Beendigung des Abkommens und der Ergänzungs- oder Zusatzvereinbarungen aus einem Grunde, der gemäß den Bestimmungen des Völkerrechts der Regierung von Chile zuzuschreiben ist, entschädigt diese die ESO hinsichtlich der unbeweglichen Anlagen, die Eigentum von ESO sind und sich in Chile befinden. Der Betrag der Entschädigung wird zwischen der Regierung und ESO vereinbart. Sollte es nicht zu einer Einigung bezüglich dieses Betrags kommen, wird das System zur Beilegung von Streitigkeiten verwendet, das in Artikel X des Abkommens genannt ist, wobei das Gericht den Betrag der Entschädigung nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Wertminderung festsetzt.“

Artikel Elf

1. Die chilenischen Wissenschaftler haben weiterhin und gleichberechtigt mit Astronomen der Mitgliedsstaaten der ESO Zugang zu den Beobachtungsinstrumenten der ESO auf der Grundlage von wettbewerbsfähigen Projekten. Es existieren keine Begrenzungen für die Anteile an Beobachtungszeit, die auf diesem Wege erworben werden können.
2. In Anerkennung der Rolle Chiles als Gastgeberland sowie zur Unterstützung der Entwicklung der Astronomie in Chile ist die ESO bereit, unabhängig vom Druck dieses Wettbewerbs Beobachtungszeit für wissenschaftlich bedeutsame Projekte Chiles bereitzustellen und dies bis zu den Anteilen an Beobachtungszeit, die in diesem Artikel genannt sind.
3. Die chilenischen Wissenschaftler, die bedeutsame Projekte vorstellen, sind daher berechtigt, zusätzliche Zeit bis zu 10% der Beobachtungszeit zu erhalten, und dies an jedem einzelnen und allen bereits installierten oder künftig von ESO installierten Teleskopen, unbeschadet der Angaben in den Absätzen Vier und Fünf dieses Artikels.

4. Chilenische Wissenschaftler, die bedeutsame Projekte vorstellen, haben das Recht, bis zu 10% der Beobachtungszeit an den Teleskopen VLT und VLTI (gemäß Definition in Artikel Zwei) zu erhalten, wobei nicht weniger als die Hälfte dieser 10% für chilenische astronomische Projekte in Zusammenarbeit mit Astronomen der Mitgliedsstaaten der ESO vorgesehen sind. Dieser Prozentsatz wird in einem Zeitraum von fünf Jahren ab dem Beginn der Arbeit des ersten Teleskops entsprechend der Vereinbarung zwischen den Parteien anhand eines Notenwechsels erreicht. Im Falle eines Anstiegs der Nachfrage nach Beobachtungszeit seitens der chilenischen Wissenschaftler mit Projekten mit besonderer wissenschaftlicher Bedeutung kann der Generaldirektor der ESO zusätzliche Zeit für diese Projekte innerhalb des Beobachtungszeitrahmens bereitstellen, der für gemeinsame Projekte vorgesehen ist.
5. Der Prozentsatz an Zeit in Höhe von 10%, der für die derzeit in Betrieb befindlichen Teleskope vorgegeben ist, bezieht sich auf die verfügbare Gesamtzeit der ESO und richtet sich nach der Verteilung durch den Ausschuß für Beobachtungsprogramme der ESO (OPC). Bei derzeit in Betrieb befindlichen Teleskopen, bei denen ein Mitgliedsstaat der ESO zusätzlich zu seinem normalen Beitrag eine teilweise oder vollständige Finanzierung geleistet hat, wird die Organisation ihre größten Anstrengungen unternehmen, damit ein ähnlicher Prozentsatz wie der in Absatz Zwei genannte gewährt werden kann.
6. Als chilenische Projekte werden sämtliche Projekte angesehen, deren Leitender Wissenschaftler (P.I.) ein chilenischer Wissenschaftler oder ein ausländischer Wissenschaftler ist, der mit einer chilenischen Institution verbunden ist, die in der Liste enthalten ist, die von dem in Artikel Neun genannten gemeinsamen Ausschuß beschlossen wird.
7. Die Beobachtungsvorschläge von chilenischen Wissenschaftlern, die im Rahmen des regelmäßigen Wettbewerbs eingereicht werden, werden gemäß Anlage A für sämtliche bestehenden oder künftigen Teleskope bewertet.
8. Vorschläge von chilenischen Wissenschaftlern, die eine Bewertung von über 3.0 erreicht haben, werden innerhalb des in diesem Artikel genannten Prozentsatzes angenommen. Die chilenischen Wissenschaftler, deren Vorschläge angenommen werden, haben sich an die gleichen Richtlinien zu halten und haben die gleichen Möglichkeiten und Verpflichtungen wie die Wissenschaftler der Mitgliedsstaaten der ESO.
9. Es wird davon ausgegangen, daß der spezifische Grenzwert von 3.0 zum aktuellen Bewertungsschema gehört. Bei Änderungen der Bewertungsskala entspricht der Grenzwert der neuen Skala dem hier angegebenen. Dieser wird von den Parteien festgelegt.

10. Die bedeutsamen Projekte werden vom Ausschuß für Beobachtungsprogramme der ESO (OPC) ausgewählt, dem als vollwertiges Mitglied ein chilenischer Wissenschaftler angehört. Ferner gehört ein chilenischer Wissenschaftler als vollwertiges Mitglied dem wissenschaftlich-technischen Komitee der ESO (STC) und ein weiterer als vollwertiges Mitglied dem Nutzerkomitee (UC) an.
11. Diese chilenischen Wissenschaftler werden entsprechend den bestehenden Regeln für die Ernennung von Wissenschaftlern aus den Mitgliedsstaaten der ESO ernannt. Solange kein chilenisches nationales Komitee für die ESO existiert, ernennt die Regierung diese Wissenschaftler nach vorheriger Absprache mit der ESO.
12. Die Regierung ernennt diese Wissenschaftler so bald wie möglich. Bis zum Inkrafttreten des Vertrags haben die Wissenschaftler die Eigenschaft von Beobachtern. Die diesbezüglichen Bestimmungen und Ernennungszeiträume sind in Anlage B angegeben.

Artikel Zwölf

Die Errichtung von neuen Observatorien neben den bereits bestehenden oder in Bau befindlichen, sowie die Aufstellung neuer Teleskope jeder Art, die nicht der ESO gehören, erfordern bezüglich der Immunitäten und Privilegien, die in den Artikeln IV, V und VI des Abkommens genannt sind, eine vorherige Vereinbarung zwischen den Parteien.

Artikel Dreizehn

Der vorliegende Vertrag tritt sofort nach Austausch der Ratifizierungsinstrumente durch die Regierung und der Genehmigung durch den Rat der ESO in Kraft.

Bezüglich sämtlicher nicht geänderter oder ergänzter Punkte bleibt das Abkommen unverändert in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Eins

1. Die ESO hat die entsprechenden Änderungen innerhalb ihrer Vorschriften für das lokale, in Chile eingestellte Personal bis zu dem Jahr umzusetzen, das auf das Inkrafttreten dieser Vereinbarung folgt.

2. Bis zur praktischen Umsetzung dieser geänderten Vorschriften wendet die ESO weiterhin ihre aktuellen Vorschriften an, wobei die Organisation selbstverständlich bei der Anwendung soweit möglich die Prinzipien und Zielsetzungen der chilenischen Arbeitsgesetze zu berücksichtigen hat.
3. Die Regierung ihrerseits wird sämtliche Anstrengungen unternehmen, um eine positive Entwicklung dieses Prozesses zu gewährleisten, worüber die ESO ihr Personal regelmäßig in Zusammenarbeit mit der Regierung innerhalb ihrer Zuständigkeit informiert.

Zwei

Die Regierung ist bereit, eine Lösung hinsichtlich der Frage der Privilegien und Immunitäten zu prüfen, die dem internationalen Personal der ESO in niedrigeren Dienstgraden ggf. zukommen, das nach Chile entsandt wird, um bei Aufbau und Einrichtung der VLT/VLTI-Teleskope mitzuarbeiten.

Drei

Die Regierung wird sämtliche Anstrengungen im Hinblick auf die Verbesserung der alten panamerikanischen Straße (Straße B-70) ab Paposo bis zu ihrem Anschluß an die aktuelle panamerikanische Straße unternehmen. Dies kommt Taltal und Antofagasta als auch der ESO zugute.

ZU URKUND DESSEN

haben die Regierung und die ESO diese Vereinbarung in Garching, Bundesrepublik Deutschland, am achtzehnten April neunzehnhundertfünfundneunzig in drei Exemplaren in spanischer, französischer und englischer Sprache unterzeichnet.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Texten ist der spanische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung von Chile:

Roberto Cifuentes.

Für die Europäische Organisation für Astronomische
Forschung in der Südlichen Hemisphäre:

Riccardo Giacconi.

ANLAGE A

SYSTEM ZUR BEWERTUNG VON ANTRÄGEN

Zur Erleichterung des Verfahrens der Zuteilung von Beobachtungszeit und zur adäquaten Vorbereitung der entsprechenden Dokumente müssen die Begutachter das unten angegebene Bewertungssystem befolgen.

Die Bewertungsskala für die wissenschaftliche Bedeutung der einzelnen Projektvorschläge ist folgende:

- 1 – Herausragend
- 1,5 – Ausgezeichnet
- 2 – Sehr gut
- 2.5 – Gut
- 3 – Mäßig
- 3.5 – Akzeptabel
- 4 – Zweifelhaft
- 4,5 – Sehr zweifelhaft
- 5 – Ohne Nutzen

Zusammen mit der Bewertung muß jeder Begutachter eine „Empfehlung“ bezüglich der Anzahl von Nächten (Stunden für SEST/Platten für Schmidt) abgeben, die den einzelnen Vorschlägen zuzuweisen sind.

So können die Vorschläge in die „Wettbewerbsliste“ aufgenommen werden, in der sie für jedes Teleskop gemäß ihrem Bewertungsdurchschnitt aufgeführt sind, wobei die Vorschläge in eine Rangliste eingeordnet werden müssen und ihnen eine Anzahl an Nächten/Stunden/Platten empfohlen werden muß.

Vorschläge, denen einer der Begutachter keine Bewertungsnote gibt oder wenn er für sie „0“ Nächte/Stunden/Platten empfiehlt, werden in einer separaten Liste geführt. Die Verwendung dieser beiden Optionen wird ausschließlich auf die als extrem zweifelhaft angesehenen Vorschläge beschränkt, um eine maximale Anzahl an Vorschlägen in der Rangliste zu haben.

ANLAGE B

WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHES KOMITEE (STC)

Das wissenschaftlich-technische Komitee (STC) wurde als Beratungsausschuß unter der Verantwortlichkeit des Rates der ESO und im Einklang mit Artikel V. 10 des Übereinkommens der ESO eingerichtet.

Aufgaben des STC:

1. Beratung des Rates in wissenschaftspolitischen Bereichen und Bereichen mit technischer Bedeutung auf lange Sicht, die sich auf Projekte und den Betrieb der ESO beziehen;
2. Beratung des Rates in Bereichen mit wissenschaftlicher Priorität bezüglich Ausrüstung, Instandhaltung, Verbesserung und Verwendung der Ausrüstung der ESO, sei es auf Antrag des Rates oder des Generaldirektors oder auf eigene Initiative;
3. Beratung des Rates und des Finanz- und Verwaltungsausschusses in wichtigen Haushaltsfragen hinsichtlich der Teleskope, Instrumente und übrigen technischen Ausrüstungen, sei es auf Antrag des Rates, des Finanz- und Verwaltungsausschusses oder des Generaldirektors;
4. Ständige Information der ESO bezüglich der Pläne und langfristigen Prioritäten der astronomischen Fachkreise in den Mitgliedsstaaten der ESO und in Chile;
5. Unterstützung der ESO bei der Information der astronomischen Fachkreise in den Mitgliedsstaaten der ESO und in Chile zu Stand, Hintergrund und Motivation der technischen und wissenschaftlichen Planung der ESO;
6. Unterstützung der ESO bei Planung und Ausführung von spezifischen Teleskop- und Instrumentierungsprojekten durch Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor bei der Einsetzung von wissenschaftlichen Instrumentierungsteams für diese Projekte und durch Auswertung der Berichte, die diese Mitarbeiter zu den erzielten Fortschritten vorlegen;
7. Unterstützung bei der Planung des Programms wissenschaftlicher Workshops und sonstiger von der ESO organisierter Treffen.

Das STC besteht aus 12 bis 16 Personen, die vom Rat entsprechend ihrer wissenschaftlichen und technischen Bedeutung ernannt werden, so daß mindestens ein Mitglied aus jedem der Staaten, die der ESO angehören, sowie ein Vertreter Chiles⁴ dem Komitee angehören. Bei der Auswahl der Mitglieder und Festlegung der Anzahl der Beteiligten ist stets eine adäquate Abdeckung der relevanten astronomischen Disziplinen zu berücksichtigen. Die Mitglieder werden für gestaffelte Zeiträume von drei Jahren (unmittelbar anschließend einmalig verlängerbar) ernannt. Auf diese Weise wird jährlich etwa die gleiche Anzahl an Mitgliedern ersetzt. Die Vorschläge zur Ernennung neuer Mitglieder des STC werden dem Rat von einem Ausschuß vorgelegt, der sich aus dem Vorsitzenden des Rates, dem Vorsitzenden des STC und dem Generaldirektor zusammensetzt.

Der Vorsitzende des STC wird jährlich vom Rat eingesetzt, darf dieses Amt jedoch nicht mehr als 3 aufeinanderfolgende Jahre innehaben. Der Zeitraum, für den ein Mitglied Vorsitzender ist, kann für 1–2 Jahre verlängert werden. Während der ersten Sitzung im Laufe eines Jahres wählt das STC unter seinen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden für einen Zeitraum von einem Jahr, der den Vorsitzenden bei den Gelegenheiten vertritt, bei denen der Letztgenannte seine Funktionen nicht wahrnehmen kann.

Das STC tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag des Rates. Es wird von seinem Vorsitzenden einberufen, der nach Beratung mit dem Generaldirektor die zu behandelnden Themen vorschlägt. Die Darstellung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des STC wird unter der Verantwortlichkeit des Vorsitzenden vorgenommen, der mit Zustimmung des Rates auch deren Verteilung festlegt.

DAS KOMITEE FÜR BEOBACHTUNGSPROGRAMME (OPC)

Aufgaben

Es ist Aufgabe des OPC, die Vorschläge, die für die Verwendung der Beobachtungsanlagen der ESO vorgelegt werden, zu prüfen und in eine Rangfolge zu bringen und dadurch den Generaldirektor bei der Verteilung der Beobachtungszeit zu beraten.

⁴ Bis zum Beitritt Portugals als Vollmitglied der ESO und Inkrafttreten des Ergänzungsvertrags mit Chile behalten die Vertreter Portugals und Chiles den Status von Beobachtern.

Struktur und Mitglieder

Um eine sachgerechte Analyse der Beobachtungsvorschläge zu gewährleisten, die von den Fachkreisen vorgelegt werden, setzt der Generaldirektor eine angemessene Anzahl an Unterausschüssen für die einzelnen Disziplinen ein.

Die Größe jedes einzelnen Unterausschusses wird gemäß den Erfordernissen angepasst. Jeder Unterausschuß besteht aus einem oder zwei Vertretern des OPC, d.h) aus den durch die nationalen Ausschüsse der Mitgliedsstaaten und von Chile ernannten Mitgliedern und/oder sonstigen Mitgliedern des OPCs, die vom Generaldirektor nach Konsultation mit dem Vorsitzenden des OPC ernannt werden. Diese bleiben fünf Jahre in ihren Ämtern, die nicht direkt verlängerbar sind. Die Vertreter der genannten nationalen Beauftragten werden ebenfalls von den jeweiligen nationalen Ausschüssen gewählt.

Die übrigen Mitglieder des Unterausschusses sind „sachverständige Berater“, die vom Generaldirektor in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des OPC ohne Berücksichtigung ihrer Nationalität gewählt werden. Diese bleiben für zwei bis drei Jahre für gestaffelte Zeiträume im Amt. Falls erforderlich können Astronomen der ESO gebeten werden, sich als „sachverständige Berater“ zu beteiligen. Der Vorsitz der Unterausschüsse rotiert ausschließlich zwischen den Vertretern des OPC.

Der Vorsitzende des OPC wird ausschließlich unter den nationalen Vertretern gewählt; diese Einschränkung gilt nicht für den stellvertretenden Vorsitzenden. Beide werden jährlich vom Rat gewählt.

Die Schlußempfehlung für die Zuteilung der Beobachtungszeit wird vom OPC vorbereitet, dem ausschließlich die nationalen Vertreter und die sonstigen Mitglieder angehören, unter der Führung des Vorsitzenden des OPC.

Arbeitsweise

Das OPC tritt gemäß den zeitlichen Erfordernissen für die Verteilung der Beobachtungszeit zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Mitglied der ESO einberufen, das für das Programm der Gastastronomen zuständig ist.

NUTZERKOMITEE (UC)

Mitglieder

Die Mitglieder (eines aus jedem Mitgliedsstaat) werden vom Generaldirektor unter Astronomen, die vor kurzem eine Beobachtungskampagne bei der ESO hatten, für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt (nicht direkt verlängerbar). Die Zeiträume sind gestaffelt, so daß jedes Jahr zwei Personen ersetzt werden. Das Komitee wählt jährlich seinen Vorsitzenden. Die nationalen Ausschüsse der Mitgliedsstaaten der ESO und Chiles werden aufgefordert, dem Generaldirektor mögliche Mitglieder vorzuschlagen.

Aufgaben

Das Komitee berät den Generaldirektor aus der Sicht von Gastastronomen zu Themen, die den Betrieb der Observatorien betreffen. Die Möglichkeit der Veranstaltung einer Nutzerkonferenz ist in Betracht zu ziehen.

Arbeitsweise

Das Komitee tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Es wird vom Generaldirektor einberufen.

Übersetzung ins Deutsche

AMTSBLATT DER REPUBLIK CHILE

Mittwoch, 27. November 2002

Seite 2

(12850)

Nr. 37.419

Allgemeines

=====

EXEKUTIVE

=====

Das Außenministerium

=====

VERKÜNDET DIE VEREINBARUNG MIT DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION
FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE (ESO)
BEZÜGLICH DER EXPERIMENTALANTENNE, DIE GEGENSTAND
DES PROJEKTS „ATACAMA PATHFINDER EXPERIMENT“ ODER
„APEX-PROJEKTS“ IST

Nummer 210.- Santiago, 28. August 2002.- In Anbetracht der Paragraphen 32, Nr. 17 und 50),
Nr.1), Absatz zwei, der politischen Verfassung der Republik,

In Erwägung:

Dass die Regierung der Republik Chile und die Europäische Organisation für Astronomische
Forschung in der Südlichen Hemisphäre („ESO“) durch einen Notenwechsel vom 12. Juli 2002
und 23. August 2002 die Vereinbarung bezüglich der Experimentalantenne, die Gegenstand
des Projekts mit der Bezeichnung „Atacama Pathfinder Experiment“ oder „APEX-Projekt“ ist,
getroffen haben, bestehend in wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, die von ESO innerhalb
ihrer bestehenden Observatorien betrieben werden;

Dass die genannte Vereinbarung im Rahmen des Abkommens zwischen der Regierung der
Republik Chile und der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Süd-
lichen Hemisphäre zur Errichtung eines Observatoriums in Chile getroffen wurde, das am
6. November 1963 unterzeichnet und am 4. April 1964 im chilenischen Amtsblatt veröffentlicht
wurde, sowie im Rahmen der Vereinbarung und seiner Anlagen A und B zur Auslegung, Ergän-
zung und Änderung des genannten Abkommens, die am 18. April 1995 unterzeichnet und am
17. Mai 1997 im chilenischen Amtsblatt veröffentlicht wurde,

Ergeht das folgende Dekret:

Einziger Paragraph: Hiermit wird die Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Chile und der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre bezüglich einer Experimentalantenne, die Gegenstand des Projekts mit der Bezeichnung „Atacama Pathfinder Experiment“ oder „APEX-Projekt“ ist, verkündet, die durch den Notenwechsel vom 12. Juli und 23. August 2002 geschlossen wurde. Es ergeht daher die Anordnung zur Anfertigung und Veröffentlichung einer beglaubigten Kopie des Textes dieser Vereinbarung im Amtsblatt der Republik Chile.

Dies ist zur Kenntnis zu nehmen, zu registrieren und zu veröffentlichen.- RICARDO LAGOS ESCOBAR, Präsident der Republik Chile.- María Soledad Alvear Valenzuela, Außenministerin.

Ich teile Ihnen dieses zur Kenntnisnahme mit.- José Miguel Cruz Sánchez, Botschafter, Verwaltungsgeneraldirektor.

Num. 15.221.- Santiago, 20. August 2002

Exzellenz:

Ich habe die Ehre, Ihnen den Erhalt Ihrer Mitteilung Nr. 215 vom 12. Juli 2002 folgenden Inhalts zu bestätigen:

„Sehr geehrte Ministerin:

In Vertretung der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (ESO) möchte ich Sie hiermit hochachtungsvoll grüßen und Bezug nehmen auf die Sondervereinbarung, die zwischen der Regierung der Republik Chile und ESO bezüglich der Experimentalantenne vorgesehen ist, die Gegenstand des Projekts mit der Bezeichnung „Atacama Pathfinder Experiment“ oder „APEX-Projekt“ ist, bestehend in wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, die von ESO innerhalb ihrer bestehenden Observatorien betrieben werden.

Diesbezüglich erlaubt sich ESO vorzuschlagen, dass Errichtung und Betrieb der betreffenden Experimentalantenne des APEX-Projekts den nachfolgend innerhalb dieser Mitteilung angegebenen Bedingungen und Bestimmungen unterliegen sollen,

In Erwägung:

Dass ESO innerhalb der wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten, die in ihren Observatorien im Rahmen des Abkommens vom 6. November 1963 (das „Abkommen von 1963“), sowie der Vereinbarung zur Auslegung, Ergänzung und Änderung desselben vom 18. April 1995 (die „Vereinbarung von 1995“) und insbesondere von Paragraph Eins des letztgenannten Dokuments

entwickelt werden, das Projekt mit der Bezeichnung „Atacama Pathfinder Experiment“ konzipiert und formuliert hat, das auch unter dem Namen „APEX-Projekt“ bekannt ist und dessen Gegenstand in der experimentellen Erprobung der Qualität von Beobachtungen im Millimeter- und Submillimeterlängenwellenbereich auf einem Gelände in Chajnantor, Gemeinde San Pedro de Atacama, Region II von Antofagasta besteht, sowie in der Bewertung des Betriebs des wissenschaftlichen Instrumentariums unter den Umweltbedingungen dieses Ortes und der Durchführung von astronomischen Beobachtungen, die es erlauben, die dabei erzielten Erkenntnisse in einem oder mehreren künftigen Projekten zu verwenden;

Dass das Gelände in Chajnantor derzeit gemäß der Beschlussfassung Nr. 189 des regionalen Ministerialsekretariats der Region II von Antofagasta in Konzession an die Comisión Nacional de Investigación Científica y Tecnológica („CONICYT“) vergeben ist;

Dass aufgrund dieser Ausführungen Veranlassung besteht, das APEX-Projekt den Normen zu unterwerfen, die in dem Abkommen von 1963 und der Vereinbarung von 1995 enthalten sind.

Vereinbaren die Regierung und ESO:

Erstens: Die Regierung ermächtigt ESO zur Durchführung des APEX-Projekts in einem experimentellen Rahmen innerhalb der Normen des Abkommens von 1963 und der Vereinbarung von 1995, sowie entsprechend den Bedingungen und Bestimmungen dieses Schreibens.

Zweitens: Die Pionierantenne, mit der das APEX-Projekt durchgeführt wird, muss an dem Ort installiert werden, der für diesen Zweck im beigefügten Plan⁵ der Grundstücke beschrieben ist, die CONICYT in Konzession hat, in den Koordinaten:

UTM	N 7.455.817	E 627.242
UTM	N 7.455.817	E 627.542
UTM	N 7.455.517	E 627.542
UTM	N 7.455.517	E 627.242

Drittens: ESO wird das APEX-Projekt innerhalb einer maximalen Frist von sechs Jahren ab dem Beginn operativer Tätigkeiten durchführen.

Viertens: ESO wird dem Außenministerium - Direktion Sonderpolitik - das Datum des Beginns und das Enddatum des APEX-Projekts mitteilen. Als Datum des Beginns wird dasjenige angesehen, an dem ESO mit wissenschaftlichen Tätigkeiten beginnt und als Enddatum dasjenige, an dem ESO die im Rahmen dieses Projekts durchgeführten experimentellen Aktivitäten einstellt.

⁵ Von einer Wiedergabe des Plans wird abgesehen.

Fünftens: Zehn Prozent der Beobachtungszeit des APEX-Projektes werden jährlich für die chilenische Astronomie bereitgehalten. Das Verfahren zur Verteilung dieser Zeit wird zwischen ESO und CONICYT vereinbart.

Sechstens: Die unter erstens genannte Erlaubnis wird ausgesetzt, bis ESO mit CONICYT eine Vereinbarung geschlossen hat, durch die sie die Genehmigung erhält, das APEX-Projekt auf dem unter zweitens genannten Gelände durchzuführen.

Wenn die Regierung der Republik Chile sich mit dem obigen Vorschlag einverstanden erklärt, stellen diese Mitteilung und Ihre Antwortmitteilung, in der dieses Einverständnis erklärt wird, eine Vereinbarung zwischen der chilenischen Regierung und ESO dar, die am Datum der Antwortmitteilung in Kraft tritt.

Ich nutze die Gelegenheit, Sie, Frau Außenministerin, hiermit hochachtungsvoll zu grüßen“.

Ich habe ferner die Ehre, Ihnen im Namen meiner Regierung zu bestätigen, dass die Mitteilung Ihrer Exzellenz sowie das vorliegende Instrument eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Chile und der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre darstellen, die am Datum dieser Mitteilung in Kraft treten wird.

Hiermit verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

María Soledad Alvear Valenzuela, Außenministerin.

An Herrn
Daniel Hofstadt,
Vertreter der Organisation für astronomische
Forschung in der südlichen Hemisphäre („ESO“)
In Chile,
Präsident.

**VEREINBARUNG ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR
ASTRONOMISCHE FORSCHUNG IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE UND DER
REGIERUNG DER REPUBLIK CHILE BEZÜGLICH DER ERRICHTUNG EINES
NEUEN OBSERVATORIUMS – PROJEKT ALMA**

Die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre („ESO“) und die Regierung der Republik Chile (die „Regierung“), nachfolgend bezeichnet als die „Parteien“, haben

IN ERWÄGUNG:

Dass am 6. November 1963 das Abkommen zwischen der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre („ESO“) und der Regierung der Republik Chile unterzeichnet wurde, das durch das Dekret Nr. 18 vom 4. Januar 1964 des Außenministeriums bekanntgegeben und im Amtsblatt der Republik Chile am 4. April 1964 veröffentlicht wurde (nachfolgend bezeichnet als das „Abkommen von 1963“) und dass am 18. April 1995 zwischen den gleichen Parteien die Vereinbarung zur Auslegung, Ergänzung und Änderung des oben genannten Abkommens unterzeichnet wurde, die durch das Dekret Nr. 1766 vom 3. Dezember 1996 des Außenministeriums bekanntgegeben und am 17. Mai 1997 im Amtsblatt der Republik Chile veröffentlicht wurde (nachfolgend bezeichnet als die „Vereinbarung von 1995“);

Dass in Artikel Eins der Vereinbarung von 1995 festgesetzt ist, dass durch diese die Anwendung des Abkommens von 1963 sowie der nachfolgenden Übereinkünfte bezüglich der Aktivitäten der ESO auf dem chilenischen Staatsgebiet bestätigt und geregelt wird, und dies insbesondere hinsichtlich Bau, Instandhaltung und Betrieb eines neuen Observatoriums im Rahmen des Projekts mit der Bezeichnung VLT/VLTI, sowie der künftigen Aktivitäten der ESO in Chile;

Dass in Artikel Zwölf der Vereinbarung von 1995 festgesetzt ist, dass für die Errichtung eines neuen Observatoriums eine vorherige Vereinbarung zwischen der chilenischen Regierung und ESO erforderlich ist;

Dass die ESO mit Associated Universities Inc. (AUI), die das National Radio Astronomy Observatory der Vereinigten Staaten von Amerika (NRAO) verwaltet und betreibt, beschlossen hat, in Chile ein Projekt für den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb des Radioteleskops „Atacama Large Millimeter Array“ (Projekt ALMA) im Gebirge in der Region II von Antofagasta auf einem Gelände in einer Höhe von 5.000 m in der Gemeinde San Pedro de Atacama durchzuführen; dass dieses Projekt eines der wichtigsten wissenschaftlichen Instrumente sein wird,

die derzeit in der Welt entwickelt werden; dass Bilder des Universums im Millimeter- und Submillimeterwellenlängenbereich gemacht werden können, mit einer bisher unerreichten Empfindlichkeit und Winkelauflösung; dass dies ein großer Fortschritt für die Astronomie sein wird, der es ermöglicht, den Ursprung von Galaxien, Sternen und Planeten zu untersuchen und dass sich aufgrund seiner Kapazität zur Beobachtung von Galaxien, in denen Sterne entstehen und dies in allen Richtungen des Universums, ein neuer Horizont für die Wissenschaften eröffnen wird;

Dass das Projekt ALMA, was ESO betrifft, insbesondere im Aufbau eines neuen Observatoriums bestehen wird, das Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien entsprechend den Bestimmungen von Artikel Zwölf der Vereinbarung von 1995 sein muss;

Dass es der Wunsch der Parteien ist, die astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre auf Aktivitäten auszudehnen, die im Projekt ALMA enthalten sind, bei denen neue Instrumente zur Anwendung kommen sollen, die im Millimeter- und Submillimeterwellenlängenbereich arbeiten, sowie die Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technologischem Gebiet zwischen den beiden Parteien zu vertiefen und zu stärken;

Dass Aufbau und Betrieb des neuen Observatoriums als Gegenstand des Projekts ALMA von großem nationalem Interesse sind, insbesondere für die Wissenschaft in Chile.

DAS FOLGENDE VEREINBART:

Artikel Eins

Für die Zwecke dieses Vertrags umfasst das Projekt „Atacama Large Millimeter Array“ (nachfolgend bezeichnet als „Projekt ALMA“) eine Reihe von astronomischen Radioantennen, die zur Erforschung des Universums im Millimeter- und Submillimeterwellenlängenbereich bestimmt sind.

Artikel Zwei

Das Projekt ALMA wird auf dem Gelände des Llano de Chajnantor, Region II von Antofagasta, Provinz El Loa, Gemeinde San Pedro de Atacama durchgeführt.

Artikel Drei

Ziel des Projektes ALMA ist die Errichtung eines neuen Observatoriums. Im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel Zwölf der Vereinbarung von 1995 unterliegt die Beteiligung von ESO an Bau und Betrieb des Projekts ALMA den Bestimmungen des Abkommens von 1963 und der Vereinbarung von 1995 sowie denjenigen der vorliegenden Urkunde.

Artikel Vier

Von der Beobachtungszeit, die ESO innerhalb des Projekts ALMA zukommt, werden jährlich zehn Prozent für die chilenische Astronomie bereitgehalten. Das Verfahren zur Verteilung dieser Zeit wird zwischen ESO und der chilenischen Kommission für wissenschaftliche und technologische Forschung Comisión Nacional de Investigación Científica y Tecnológica (CONICYT) vereinbart.

Artikel Fünf

Die vorliegende Vereinbarung bleibt in Kraft, bis das Abkommen von 1963 abgelaufen ist, das durch die Vereinbarung von 1995 ausgelegt, ergänzt und geändert wird.

Artikel Sechs

Der vorliegende Vertrag tritt am Datum der letzten Mitteilung in Kraft, in der eine Partei schriftlich der anderen Partei mitteilt, dass sie die Bedingungen erfüllt hat, die diesbezüglich von ihren jeweiligen rechtlichen Bestimmungen gefordert werden.

AUSGEFERTIGT in Santiago, Republik Chile, am einundzwanzigsten Oktober zweitausendzwei in den Sprachen Spanisch, Englisch und Französisch in zwei Exemplaren, wobei sämtliche Texte gleichermaßen verbindlich sind. Bei Abweichungen zwischen diesen ist der spanische Text maßgebend.

FÜR DIE EUROPÄISCHE ORGANISATION
FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG
IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK
CHILE

Catherine Cesarsky.

María Soledad Alvear Valenzuela.

Übersetzung ins Deutsche

**ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK CHILE
UND
DER EUROPÄISCHEN ORGANISATION FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG
IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE (ESO) ZUR ERRICHTUNG DES
EUROPEAN EXTREMELY LARGE TELESCOPE**

Zwischen der Regierung der Republik Chile (nachfolgend „die Regierung“ genannt) und der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (nachfolgend „ESO“ genannt) werden folgende Vereinbarungen getroffen:

PRÄAMBEL:

Am 6. November 1963 wurde das Abkommen zwischen der ESO und der Regierung zur Errichtung eines astronomischen Observatoriums in Chile geschlossen, welches durch das Präsidialdekret Nr. 18 des Außenministeriums vom 4. Januar 1964 erlassen und im Amtsblatt vom 4. April 1964 veröffentlicht wurde (nachfolgend das „Abkommen von 1963“ genannt); am 18. April 1995 wurde zwischen denselben Parteien die Auslegungs-, Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung zum Abkommen von 1963 geschlossen, welche durch das Präsidialdekret Nr. 1.766 des Außenministeriums vom 3. Dezember 1996 erlassen und im Amtsblatt vom 17. Mai 1997 veröffentlicht wurde (nachfolgend die „Vereinbarung von 1995“ genannt).

Bei dem European Extremely Large Telescope (nachfolgend „E-ELT“ genannt) handelt es sich um ein Teleskop im Eigentum der ESO, welches in Cerro Armazones, Region II von Antofagasta errichtet werden soll, sofern der Rat der ESO der Bauphase zustimmt, und welches Teil des Paranal Observatoriums sein wird.

In Anbetracht der obigen Ausführungen und aufgrund der Bestimmungen in Artikel 1 der Vereinbarung von 1995 besteht Veranlassung, das E-ELT den Bestimmungen des Abkommens von 1963 und der Vereinbarung von 1995 zu unterwerfen.

Im Rahmen des Schriftverkehrs mit Datum vom 9. September 2009, 7. Dezember 2009, 19. Januar 2010, 12. Februar 2010, 6. April 2010, 22. April 2010, 25. Mai 2010, 12. Juli 2010, 4. August 2010, 17. Dezember 2010 und 26. April 2011 sowie der Gespräche zwischen der Regierung und ESO wurden die Bedingungen festgelegt, die von der Regierung für die Errichtung des E-ELT in Chile und von ESO vorgeschlagen wurden.

Es besteht der Wunsch der Parteien, die Entwicklung und Stärkung ihrer Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technologischem Gebiet fortzusetzen.

Artikel 1 — Gelände für die Errichtung des E-ELT

- 1.1. Die Regierung beteiligt sich im Rahmen der gesetzlichen Verfahren an der Errichtung des E-ELT durch unentgeltliche Übertragung des Eigentums an die ESO an der 18.900 Hektar großen Fläche rund um Cerro Armazones mit folgenden Koordinaten:

UTM	N 7.288.500	E 370.000
UTM	N 7.288.500	E 383.500
UTM	N 7.274.500	E 383.500
UTM	N 7.274.500	E 370.000

Die genannte Fläche ist Eigentum des Staates und kann vom Ministerium für Staatsvermögen unentgeltlich an die ESO übertragen werden.

- 1.2. Die Regierung beteiligt sich im Rahmen der gesetzlichen Verfahren am Schutz des Baus und des Betriebs des E-ELT durch Ausstellung einer unentgeltlichen Nutzungskonzession an die ESO für die Dauer von 50 Jahren für eine Fläche von 36.200 Hektar, die an das Gelände angrenzt, das in vorstehendem Absatz genannt ist, und folgende Koordinaten aufweist:

UTM	N 7.288.500	E 370.000
UTM	N 7.293.000	E 370.000
UTM	N 7.293.000	E 389.000
UTM	N 7.264.000	E 389.000
UTM	N 7.264.000	E 370.000
UTM	N 7.274.500	E 370.000
UTM	N 7.274.500	E 383.500
UTM	N 7.288.500	E 383.500

Die genannte Fläche ist Eigentum des Staates und kann vom Ministerium für Staatsvermögen der ESO unentgeltlich überlassen werden.

- 1.3. Dem Vertrag ist ein Plan⁶ beigefügt, in dem das in den vorstehenden Absätzen 1.1 und 1.2 genannte Gelände dargestellt ist.

⁶ Der Plan wird in der autoritativen spanischen Version wiedergegeben.

- 1.4. Es wird festgehalten, dass der Kooperationsvertrag vom 22. Februar 2011 zwischen der ESO und der Universidad Católica del Norte die Forderungen der Regierung hinsichtlich des Schutzes der astronomischen Forschungsanlagen dieser Universität und der Universität Bochum (Deutschland) erfüllt, die sich derzeit auf dem genannten Gelände befinden, und welche von der E-ELT Anlage profitieren werden.

Artikel 2 – Observationszeiten

- 2.1. Hinsichtlich der Beobachtungszeiten gelten für das E-ELT die Bedingungen, die in Artikel 11 der Vereinbarung von 1995 und den hier nachfolgenden Artikeln festgelegt sind.
- 2.2. Gemäß den Aufgaben, die dem mit Artikel 9 der Vereinbarung von 1995 eingerichteten gemeinsamen Ausschuss übertragenen wurden, hat dieser Ausschuss in der Sitzung vom 15. September 2011 – deren Protokoll diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist – folgende Empfehlungen ausgesprochen, die von den Parteien angenommen wurden:
 - 2.2.1. Von den 10% der Beobachtungszeit am E-ELT, die für wissenschaftlich bedeutende chilenische Anträge bestimmt sind, auf die sich Absatz 2 und 3 von Artikel 11 der Vereinbarung von 1995 beziehen, sollen mindestens 7,5% für Projekte chilenischer Astronomen in Zusammenarbeit mit Astronomen aus ESO-Mitgliedsstaaten bestimmt sein.
 - 2.2.2. Die Regierung soll über einen Wissenschaftsausschuss einen internen Entscheidungs- und Auswahlmechanismus festlegen; dieser Ausschuss analysiert und bestimmt vor Übermittlung der Beobachtungsvorschläge an die ESO die Vorschläge für das E-ELT mit einem chilenischen (Leitenden) Verantwortlichen Wissenschaftler, die der ESO als chilenische Vorschläge vorgelegt werden.

Artikel 3 – Förderung der Infrastruktur

A. Energieversorgung

- 3.A.1. Angesichts der Tatsache, dass der chilenische Staat weder elektrische Anlagen zur Energieversorgung Dritter entwickelt noch solche betreibt, da dies Aufgabe privater Unternehmen ist, welche jeweils die Bereiche Produktion und Transport elektrischer Energie ausbauen, verpflichtet sich die Regierung, die erforderlichen Arbeiten zu koordinieren, damit die Unternehmen der Energiewirtschaft die besten Optionen anbieten, sowohl hinsichtlich der Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur für den Transport elektrischer Energie als auch hinsichtlich des Vertragsschlusses für die

Energieversorgung des Paranal Observatoriums einschließlich der Erweiterung um das E-ELT. Diese Koordinierung ist vor Beginn der Bauarbeiten für E-ELT umzusetzen.

- 3.A.2. Darüber hinaus untersucht die Regierung über das Energieministerium in Zusammenarbeit mit der ESO die Möglichkeiten der Stromversorgung mit erneuerbaren Energien konventioneller und nicht konventioneller Art. Diese Studie umfasst auch Aspekte wie Messung von Wind und Sonneneinstrahlung, Darstellung und Analyse der Schwankungen der Jahresmittel derselben, Auswahl optimaler Standorte und vorbereitende wirtschaftliche Auswertung.

B. Zugang und Verkehrswege

Die Regierung hat in den letzten Jahren über das Ministerium für Öffentliche Arbeiten über 20 Millionen US-Dollar in die Verbesserung der 120 km langen Zufahrtsstraße zwischen Antofagasta und dem derzeitigen Einfahr zum Paranal Observatorium investiert, insbesondere in die Straße, die teilweise entlang der Küste verläuft, wodurch eine Anbindung auf hohem Standard sichergestellt wird. In Zukunft wird die Regierung die erforderlichen Investitionen beschließen, um den optimalen Erhalt dieser Straße dauerhaft sicherzustellen.

C. Kompatibilität und sonstige Leistungen

Die Regierung sorgt über die verantwortlichen Institutionen für alle Erleichterungen im Rahmen der Gesetze und Vorschriften, um die Bereitstellung von Lichtwellenleitern, elektrischen und sonstigen Anschlüssen sicherzustellen, die für den Gesamtbetrieb des Komplexes Paranal-Armazones erforderlich sind.

Artikel 4 — Wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit beim Bau und Betrieb des E-ELT

- 4.1. Die Parteien erklären ihr gegenseitiges Interesse an der Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Projekten im wissenschaftlich-astronomischen Bereich, von Geräten und Technologien im Zusammenhang mit der Astronomie, an der Bildung von hoch spezialisierten und technischen Arbeitskräften und insbesondere an regionalen, kulturellen und touristischen Projekten, die mit der Wissenschaft und der Astronomie im Zusammenhang stehen und sich auf die Entwicklung des E-ELT-Standorts auswirken, sowie insbesondere an allem, das zur Ausdehnung, Verbreitung und dem Bekanntheitsgrad von Astronomie in Chile beiträgt.

- 4.2. Die Parteien verpflichten sich, einen Vertrag für die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zu schließen, um die mit dem E-ELT in Verbindung stehenden Dienste und Technologien auszubauen; dieser schließt die Fortbildung von Wissenschaftlern, Ingenieuren und spezialisierten Technikern ein, welche die Entwicklung und den Betrieb des E-ELT in Chile und allgemein die astronomischen Anlagen auf chilenischem Territorium unterstützen und verbessern.
- 4.3. Der Vertrag soll die Bewilligung von zeitlich begrenzten Stipendien für chilenische Astronomen, Wissenschaftler, Ingenieure und spezialisierte Techniker an astronomischen Instituten der ESO-Mitgliedsstaaten regeln. Ebenso regelt der Vertrag den Besuch von Wissenschaftlern der ESO-Mitgliedsstaaten an chilenischen Instituten ohne Kosten auf chilenischer Seite.

Artikel 5 — Ausschreibungen und Informationen im Zusammenhang mit der Errichtung des E-ELT

- 5.1. Die ESO liefert die erforderlichen Informationen, damit sich chilenische Bau- und Ingenieurunternehmen eigenständig oder in Gemeinschaft mit Unternehmen aus den ESO-Mitgliedsstaaten oder mit Forschungszentren des Astroingenieurwesens und verwandten Institutionen aktiv an für Chile interessanten Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem E-ELT entsprechend den Ausschreibungsregularien von ESO beteiligen können.
- 5.2. Die Regierung ernennt einen fachkundigen Vertreter, der als offizielles Bindeglied zur ESO agiert, damit geeignete Vereinbarungen zur Unterstützung chilenischer Unternehmen und der wissenschaftlichen Gemeinde zum Zwecke der Beteiligung an den Ausschreibungen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Bau und der Wartung des E-ELT getroffen werden können.
- 5.3. Die ESO ermöglicht Besuche von Vertretern der chilenischen Industrie am Sitz der ESO in Garching sowie den Kontakt mit den maßgeblichen Unternehmen, die an der Entwicklung des E-ELT beteiligt sind, damit festgestellt werden kann, in welchen Bereichen die chilenische Industrie die Möglichkeit hat, sich an Ausschreibungen im Zusammenhang mit dem E-ELT zu beteiligen.
- 5.4. Die ESO verpflichtet sich, die Regierung über die jeweiligen Fortschritte bei der Errichtung, der Wartung und dem Betrieb des E-ELT in rechtlich angemessener Form zu informieren.

Artikel 6 — Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung in Kraft.

Gezeichnet in Santiago, Chile, am 13. Oktober 2011 in vier (4) Ausfertigungen in den Sprachen Spanisch und Englisch, wobei sämtliche Texte gleichermaßen verbindlich sind und jeweils zwei (2) Ausfertigungen bei jeder Partei verbleiben.

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK
CHILE

Alfredo Moreno Charme
AUSSENMINISTER.

FÜR DIE EUROPÄISCHE ORGANISATION
FÜR ASTRONOMISCHE FORSCHUNG
IN DER SÜDLICHEN HEMISPHERE

Tim de Zeeuw
GENERALDIREKTOR.

**PROTOKOLL DES MIT ARTIKEL 9 DER VEREINBARUNG VON 1995
EINGERICHTETEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES ÜBER DIE VERTEILUNG
DER BEOBACHTUNGSZEIT AM E-ELT**

Gemäß Artikel 9 der Vereinbarung von 1995 trat der mit jener Vereinbarung eingerichtete gemeinsame Ausschuss zusammen, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

Für die chilenische Regierung

- H. José Miguel Aguilera Radic
- H. Gabriel Rodríguez García-Huidobro
- H. Leopoldo Infante Lira

Für die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (ESO)

- H. Massimo Tarenghi
- H. Andreas Kaufer
- H. Michael West

Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben traf der genannte Ausschuss den einstimmigen Beschluss, den Parteien zu empfehlen, dass von den 10% der Beobachtungszeit am E-ELT, die für wissenschaftlich bedeutsame chilenische Vorschläge bestimmt sind, auf die sich Absatz 2 und 3 von Artikel 11 der Vereinbarung von 1995 beziehen, mindestens 7,5% für Projekte chilenischer Astronomen in Zusammenarbeit mit Astronomen aus den ESO-Mitgliedsstaaten bestimmt sein sollen.

Ebenso wurde die Empfehlung beschlossen, dass die chilenische Regierung einen internen Mechanismus für die Bewertung und Auswahl durch einen Wissenschaftsausschuss festlegen möge, der die Beobachtungsvorschläge für das E-ELT mit einem chilenischen (leitenden) verantwortlichen Wissenschaftler vor Übermittlung dieser Vorschläge an die ESO analysiert und bestimmt, die der ESO als chilenische Vorschläge vorgelegt werden.

Massimo Tarengi
VERTRETER VON ESO IN CHILE

Gabriel Rodríguez García-Huidobro
DIREKTOR FÜR ENERGIE,
WISSENSCHAFT UND TECHNOLOGIE
SOWIE INNOVATION
AUSSENMINISTERIUM

Andreas Kaufer
DIREKTOR DES LA SILLA/PARANAL
OBSERVATORIUMS

José Miguel Aguilera Radic
VORSITZENDER DES NATIONALEN
AUSSCHUSSES FÜR
WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG
UND TECHNOLOGIE

Michael West
WISSENSCHAFTSDIREKTOR IN CHILE

Leopoldo Infante Lira
LEITER DES ZENTRUMS FÜR
ASTROINGENIEURWESEN DER
PÄPSTLICHEN KATHOLISCHEN
UNIVERSITÄT VON CHILE (PONTIFICIA
UNIVERSIDAD CATÓLICA DE CHILE)

Ausgefertigt in Santiago, Chile, am 15. September 2011.

APPENDIX

**ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN CHILE UND DER WIRTSCHAFTSKOMMISSION
DER VEREINTEN NATIONEN FÜR LATEINAMERIKA (ECLA)
ZUR FESTLEGUNG DER BEDINGUNGEN
FÜR DIE ARBEITSWEISE DER ECLA IN CHILE**

Die chilenische Regierung sowie die UN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika beabsichtigen den Abschluß eines Übereinkommens zur Regelung der Betriebsbedingungen des Sitzes der Organisation in Chile, welche durch Resolution 106 (VI) des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 25. Februar 1948 geschaffen wurde, und haben Folgendes vereinbart:

Begriffsbestimmungen — Artikel 1

ABSCHNITT 1

Im Sinne dieses Übereinkommens:

- a) Ist die „Regierung“ die Regierung der Republik Chile.
- b) Ist die „ECLA“ die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Lateinamerika.
- c) Sind die „zuständigen Behörden Chiles“ die nationalen und sonstigen Behörden Chiles gemäß den Rechtsvorschriften dieses Landes.
- d) Ist der „Direktor“ der amtierende Direktor des Exekutiv-Sekretariats der ECLA.
- e) Sind „die Rechtsvorschriften der Republik Chile“ die Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Gesetzesbestimmungen der Regierung oder der zuständigen Behörden Chiles.
- f) Ist der „Sitz der ECLA“ die von der ECLA benutzten Büroräume.
- g) Ist „das Archiv der ECLA“ die Dokumente, der Schriftverkehr, die Urkunden, Manuskripte, Photographien, Film- und Tonaufzeichnungen, die Eigentum der ECLA sind oder sich in ihrem Besitz befinden.
- h) Sind „Beamte der ECLA“ alle von den Vereinten Nationen eingestellten Mitglieder des Personals der ECLA:

- i) Ist unter dem in den Artikeln 4 und 5 verwendeten Ausdruck „Eigentum“ jedes Eigentum, alle Gelder und Vermögensgegenstände, die der ECLA gehören oder sich in ihrem Besitz befinden bzw. von ihr in Durchführung ihrer satzungsmäßigen Funktionen verwaltet werden und im allgemeinen alle ihre Einkünfte zu verstehen.

Befreiung von gerichtlichem Zwang — Artikel 2

ABSCHNITT 2

Die Regierung erkennt an, daß der Sitz der ECLA von gerichtlichem Zwang befreit ist; der Sitz untersteht gemäß diesem Übereinkommen der Amtsgewalt der ECLA und wird von ihr verwaltet.

ABSCHNITT 3

- a) Der Sitz der ECLA ist unverletzlich.
- b) Unbeschadet des Artikel 7 verpflichtet sich die ECLA, nicht zu gestatten, daß die Räumlichkeiten der ECLA als Asyl für Personen verwendet werden, die einer Verhaftung nach den Gesetzen der Republik Chile zu entgehen versuchen oder von der Regierung benötigt werden oder die versuchen, sich einer gerichtlichen Vorladung oder einem gerichtlichen Verfahren zu entziehen.

Mitteilungen — Artikel 3

ABSCHNITT 4

Hinsichtlich ihrer amtlichen Mitteilungen genießt die ECLA eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist, als die Behandlung, welche von der Regierung einer anderen Regierung oder Organisation, einschließlich den ausländischen diplomatischen Missionen in Chile, gewährt wird.

ABSCHNITT 5

Die ECLA ist bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktionen berechtigt, die staatliche Eisenbahn unter den gleichen Bedingungen zu benutzen wie die ansässigen diplomatischen Missionen.

ABSCHNITT 6

Weder der Schriftverkehr noch die sonstigen Mitteilungen der ECLA werden einer Zensur unterworfen.

Diese Befreiung gilt für Veröffentlichungen, Photographien, Kamera- und Photofilme sowie Tonbandaufnahmen; diese Aufzählung ist jedoch nicht erschöpfend.

Die ECLA ist berechtigt, Chiffrierzeichen zu verwenden und ihren Schriftverkehr über die Post zu versenden und zu erhalten oder hierfür versiegelte Postsäcke zu verwenden, für die die gleichen Immunitäten und Vorrechte gelten wie für Post und Postsäcke im diplomatischen Verkehr. Keine Bestimmung dieses Abschnittes steht der Einführung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen entgegen, die im Einvernehmen zwischen der Regierung und der ECLA festgelegt werden.

Eigentum der ECLA und Steuern — Artikel 4

ABSCHNITT 7

Die ECLA und ihr Eigentum, ungeachtet seiner Belegenheit und seines Besitzers, sind frei von gerichtlichem Zwang, es sei denn, die ECLA hat in bestimmten Fällen ausdrücklich auf eine solche Befreiung verzichtet.

Es gilt jedoch als vereinbart, daß ein Verzicht auf Befreiung keinen Einfluß auf die Durchführung dieses Vertrags hat.

ABSCHNITT 8

Der Sitz der ECLA ist unverletzlich. Das Eigentum und die Vermögensgegenstände der ECLA dürfen ungeachtet ihrer Belegenheit und ihres Besitzers nicht registriert, requiriert, beschlagnahmt, enteignet oder auf eine andere Weise durch Vorgehen auf dem Verwaltungswege, durch eine richterliche Handlung oder auf dem Gesetzgebungswege beansprucht werden.

ABSCHNITT 9

Das Archiv der ECLA und ganz allgemein ihre sämtlichen Dokumente bzw. die sich in ihrem Besitz befindlichen Dokumente sind unverletzlich.

ABSCHNITT 10

Das Eigentum, die Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände der ECLA sind befreit von:

- a) Allen direkten Steuern, wobei jedoch die ECLA keine Befreiung von Steuern beanspruchen darf, die de facto lediglich ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen sind;
- b) Zöllen, Einfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich von Gegenständen, die von der ECLA für den Dienstgebrauch ein- oder ausgeführt werden, wobei jedoch die im Rahmen einer solchen Befreiung eingeführten Gegenstände nicht im Land verkauft werden dürfen, es sei denn gemäß den Bestimmungen, die später zwischen der Regierung und der ECLA vereinbart werden;
- c) Zöllen sowie Verboten und Beschränkungen hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr ihrer Veröffentlichungen.

Finanz- und Devisenerleichterungen — Artikel 5

ABSCHNITT 11

- a) Die ECLA unterliegt in finanzieller Hinsicht keiner Kontrolle, keiner Regelung und keinem Moratorium und kann frei
 - i) Über zugelassene Handelsorganisationen Devisen erwerben, besitzen oder mit ihnen handeln; Devisenkonten unterhalten; über zugelassene Institutionen Gelder, Wertpapiere und Gold erwerben, besitzen und damit handeln;
 - ii) Aus jedem anderen Land in das Hoheitsgebiet Chiles Gelder, Wertpapiere, Devisen und Gold einführen, diese Werte im Land verwenden oder ins Ausland überweisen.
- b) Bei der Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt zugestandenen Rechte trägt die ECLA allen etwaigen Bemerkungen der Regierung gebührend Rechnung und handelt unter Wahrung ihrer eigenen Interessen nach Möglichkeit danach.

Durchreise und Aufenthalt — Artikel 6

ABSCHNITT 12

- a) Die zuständigen Behörden Chiles behindern nicht die Durchreise nachstehender Personen, die sich zum Sitz der ECLA begeben oder von dort kommen:
 - i) Beamte der ECLA und ihre Familienangehörigen,

- ii)* Personen, die, ohne ECLA-Beamte zu sein, im Auftrag der ECLA reisen, und deren Ehegatten,
- iii)* Sonstige Personen, die in offiziellen Angelegenheiten zum Sitz der ECLA eingeladen werden.

Der Direktor teilt der Regierung die Namen dieser Personen mit.

- b)* Dieser Abschnitt gilt nicht in Fällen allgemeiner Verkehrsunterbrechung und behindert nicht die tatsächliche Anwendung geltender Rechtsvorschriften.
- c)* Gegebenenfalls erforderliche Visa werden den in diesem Abschnitt genannten Personen kostenlos erteilt.
- d)* Dieser Abschnitt befreit nicht von der Verpflichtung nachzuweisen, daß Personen, welche Rechte nach diesem Abschnitt in Anspruch nehmen, zu den unter Buchstabe *a)* beschriebenen Personengruppen gehören, und befreit auch nicht von der korrekten Anwendung von Quarantäne- und Gesundheitsvorschriften.

Beamte der ECLA — Artikel 7

ABSCHNITT 13

Die Beamten der ECLA genießen im Hoheitsgebiet der Republik Chile nachstehende Vorrechte und Immunitäten:

- a)* Schutz vor Verhaftung oder Internierung;
- b)* Schutz vor Beschlagnahme des persönlichen oder dienstlichen Gepäcks;
- c)* Schutz vor jeglicher richterlicher Handlung wegen mündlicher oder schriftlicher Äußerungen oder einer in Erfüllung dienstlicher Aufgaben ausgeführten Handlung; diese Immunität bleibt auch bestehen, wenn die betreffenden Personen nicht mehr Beamte der ECLA sind;
- d)* Befreiung von direkten Steuern jeder Art auf Gehälter, Dienstbezüge und Vergütungen, die von den Vereinten Nationen gezahlt werden;
- e)* Befreiung der Beamten, soweit sie nicht die chilenische Staatsangehörigkeit besitzen, von allen direkten Steuern auf Einkünfte aus Quellen außerhalb der Republik Chile;
- f)* Befreiungen der Beamten selbst, ihrer Ehegatten und versorgungsberechtigten Familienmitglieder von der Ausländerregistrierung und von Einwanderungsbeschränkungen;
- g)* Die Beamten können, wenn sie nicht die chilenische Staatsangehörigkeit besitzen, im Hoheitsgebiet der Republik Chile oder andernorts ausländische Wertpapiere, Devisenkonten sowie bewegliche Vermögensgegenstände und Liegenschaften besitzen; ferner haben sie bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses mit der ECLA das Recht, ihr Geld in

- der Währung und in der Höhe, in der sie es über zugelassene Einrichtungen nach Chile eingeführt haben, ohne Verbot und Beschränkungen aus Chile auszuführen;
- h) Die Beamten selbst, ihre Familienangehörigen und unterhaltsberechtigte Personen genießen die gleichen Erleichterungen bei der Rückführung und das gleiche Recht auf den Schutz der chilenischen Behörden in Zeiten internationaler Spannungen wie die Mitglieder diplomatischer Missionen;
 - i) Das Recht, ihre Einrichtungsgegenstände und ihre persönliche Habe, einschließlich eines Kraftwagens, frei von Zöllen und sonstigen Abgaben, Einfuhrverboten und -beschränkungen beim erstmaligen Dienstantritt in Chile einzuführen, für die Überführung jedes Kraftwagens gilt die allgemeine Regelung für ansässige Mitglieder des Diplomatischen Corps.

ABSCHNITT 14

Jeder Beamte der ECLA erhält einen besonderen Ausweis, in dem bescheinigt wird, daß er Beamter der ECLA ist und die Vorrechte und Immunitäten nach diesem Übereinkommen genießt.

ABSCHNITT 15

Die Regierung gewährt dem Direktor und den anderen höheren ECLA-Beamten in Dauerstellung, die als solche vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten anerkannt sind, soweit es die chilenischen Verfassungsvorschriften gestatten, die diplomatischen Immunitäten und Vorrechte nach Artikel 105 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen. Zu diesem Zweck werden die genannten Beamten der ECLA vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten den verschiedenen Diplomatenkategorien gleichgestellt und genießen Zollfreiheit gemäß Nummer 1901 des Zolltarifs.

ABSCHNITT 16

- a) Die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten werden im Interesse der ECLA und nicht zum persönlichen Vorteil der betreffenden Personen gewährt. Der Direktor hebt die Immunität eines Beamten auf, wenn diese Immunität nach seinem Dafürhalten dem Ablauf der Rechtspflege im Wege steht und wenn sie ohne Schädigung der Interessen der ECLA aufgehoben werden kann.
- b) Die ECLA und ihre Beamten arbeiten stets mit den chilenischen Behörden zusammen, um eine ordnungsgemäße Rechtspflege zu erleichtern, die Beachtung der polizeilichen Vorschriften sicherzustellen und bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen zuerkannten Vorrechte und Immunitäten jeglichen Mißbrauch zu vermeiden.

Personen, die nicht Beamte der ECLA sind — Artikel 8

ABSCHNITT 17

Personen, die, ohne Beamte der ECLA zu sein, Mitglieder von Missionen der ECLA sind oder von der ECLA in offiziellen Angelegenheiten an deren Sitz eingeladen werden, genießen die Vorrechte und Immunitäten nach Artikel 7 Abschnitt 13 mit Ausnahme der unter Ziffer *i*) dieses Abschnitts genannten, soweit die genannten Personen nicht die chilenische Staatsangehörigkeit besitzen.

Laissez-Passer — Artikel 9

ABSCHNITT 18

Die Regierung erkennt den von den Vereinten Nationen für die Beamten der ECLA ausgestellten Laissez-Passer als gültiges Reisedokument an, das dem Paß gleichgestellt ist.

Allgemeine Bestimmungen — Artikel 10

ABSCHNITT 19

- a) Der Direktor trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen zuerkannten Vorrechte und Immunitäten jeden Mißbrauch zu verhindern, und legt zu diesem Zweck die ihm erforderlich und zweckmäßig erscheinenden Regelungen für die Beamten der ECLA und die mit Missionen dieser Organisation Beauftragten fest.
- b) Ist die Regierung der Auffassung, daß mit den in diesem Übereinkommen zuerkannten Vorrechten und Immunitäten Mißbrauch getrieben worden ist, so erörtert der Direktor auf Ersuchen der Regierung diese Frage mit den zuständigen chilenischen Behörden, um festzustellen, ob ein solcher Mißbrauch vorliegt. Kommt es dabei nicht zu für den Direktor und die Regierung befriedigenden Ergebnissen, so wird die Frage im Wege des Verfahrens nach Artikel 11 geregelt.

Zusätzliche Vereinbarungen und Regelung von Streitigkeiten — Artikel 11

ABSCHNITT 20

- a) Die Regierung und die ECLA können im Rahmen dieses Übereinkommens erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.
- b) Das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und dieses Übereinkommen werden, wenn sie die gleiche Materie betreffen, nach Möglichkeit als einander ergänzend behandelt.

ABSCHNITT 21

Streitigkeiten zwischen der Regierung und der ECLA über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens oder einer zusätzlichen Vereinbarung oder um eine Frage betreffend den Sitz der ECLA oder die Beziehungen zwischen der ECLA und der Regierung werden im Wege des Verfahrens nach Artikel 8 Abschnitt 30 des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen geregelt.

Artikel 12

ABSCHNITT 22

- a) Dieses Übereinkommen tritt unmittelbar nach Ratifikation durch die chilenische Regierung in Kraft; dies hindert den Präsidenten der Republik Chile nicht daran, es vorläufig für Bereiche in Kraft zu setzen, bei denen er hierzu gemäß dem Gesetz 5142 befugt ist.
- b) Auf Wunsch der Regierung oder der ECLA können Konsultationen zur Änderung dieses Übereinkommens stattfinden; alle Änderungen erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen.
- c) Dieses Übereinkommen wird im Hinblick auf sein grundlegendes Ziel ausgelegt, der ECLA die volle und wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben und die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen.
- d) Soweit dieses Übereinkommen Pflichten für die zuständigen chilenischen Behörden vorsieht, liegt die letztliche Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten bei der Regierung.

- e) Dieses Übereinkommen und jede in seinem Rahmen getroffene zusätzliche Vereinbarung zwischen der Regierung und der ECLA treten sechs Monate nach dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem einer der beiden vertragsschließenden Teile dem anderen seinen Kündigungsbeschuß schriftlich mitgeteilt hat; dies gilt nicht für die Bestimmungen, die für die normale Beendigung der Tätigkeiten der ECLA in Chile und für die Verfügung über ihre Vermögensgegenstände in Chile gelten.

ZU URKUND DESSEN

haben die Regierung und die ECLA dieses Übereinkommen am 16. Februar 1953 in zwei spanischen Urschriften unterzeichnet.

Für die Regierung von Chile: Arturo Olavarria Bravo, Minister für Auswärtige Angelegenheiten.
Für die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Lateinamerika (ECLA): Raúl Prebisch, Generaldirektor des Exekutivsekretariats.

